

Gy 08-1-1

Die deutsche Zivilverwaltung
in den ehemaligen besetzten
Ostgebieten (UdSSR)

I. Band

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 46-76/71	Best. Gy 08/ Bd. I
Rep.	Kat.

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in
Ludwigsburg

Vorbemerkung

Mit dieser Ausarbeitung unternimmt die Zentrale Stelle den Versuch, den Aufbau und die Tätigkeit der deutschen Zivilverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Stellung und Aufgaben der Gebietskommissare und der Polizeibehörden in den ehemaligen besetzten Ostgebieten (UdSSR) darzustellen. Sie ist dazu bestimmt, die Staatsanwaltschaften und Gerichte über die bisher gewonnenen Erkenntnisse der Strukturen der Zivilverwaltung und der Polizei sowie der Formen der Teilnahme der Gebietskommissare an noch verfolgbaren nationalsozialistischen Verbrechen zu unterrichten. Weitere über diesen Teilbereich des Ablaufs der deutschen Herrschaft in der Sowjetunion hinausgehende Untersuchungen enthält die in den Literaturhinweisen angegebene Fachliteratur.

Da vor allem die in den sowjetischen Archiven aufbewahrten Dokumente bisher nur zu einem kleinen Teil ausgewertet werden konnten, kann mit dieser Darstellung nicht beansprucht werden, ein lückenloses Bild der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Sowjetunion, soweit sie noch heute strafrechtlich verfolgbar ist, zu zeichnen. Der Zentralen Stelle ist deswegen in besonderem Maße daran gelegen, auf künftig in Ermittlungs- oder Strafverfahren gewonnene neue Erkenntnisse, aber auch auf Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten in dieser Darstellung hingewiesen zu werden.

Die Darstellung gliedert sich in einen Text- (Band I) und Urkundenband (Band II). Da manche Urkunden mehrere Bezugspunkte aufweisen, hat es sich als unmöglich erwiesen, sie nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen.

Die Dokumente sind deswegen jeweils beziffert und zeitlich geordnet entsprechend den auf ihnen vermerkten Daten im Urkundenband abgelegt worden. Der Textband dient im wesentlichen der Zusammenfassung und Erläuterung dieser Urkunden.

Ludwigsburg, im März 1968

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Literaturhinweise

Den wohl umfassendsten Überblick über den Ablauf der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der UdSSR bietet die Arbeit von

Alexander Dallin, "Deutsche Herrschaft in Rußland 1941 - 1945", Düsseldorf 1958.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen der sog. besetzten Ostgebiete sind in der Loseblattsammlung von

Alfred Meyer, "Das Recht in den besetzten Ostgebieten", München - Berlin 1943 ¹⁾,

abgedruckt.

Darüber hinaus befassen sich u. a. folgende Untersuchungen mit den Verhältnissen in der UdSSR während der Zeit der deutschen Herrschaft:

Otto Bräutigam, "Überblick über die besetzten Ostgebiete während des 2. Weltkrieges", Tübingen 1954 (maschinenschriftlich),

"Deutsches faschistisches Okkupationsregime in der Ukraine" (Dokumentensammlung), Kiew 1963 (in ukrainischer Sprache),

1) Bestand Bundesarchiv Koblenz

"Die Greuelthaten der deutschen faschistischen
Okkupanten in Bjelorußland 1941 - 1944",
Minsk 1965 (in russischer Sprache),

Raul Hilberg, "The Destruction of the Europaen Jews",
Chicago 1961 (in englischer Sprache),

Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der
Kommunistischen Partei der Sowjet-Union,
"Verbrecherische Ziele - Verbrecherische Mittel!"
(Dokumentensammlung), Moskau 1963 (in deutscher
Sprache);

Helmut Krausnick, "Judenverfolgung", in "Anatomie
des SS-Staates Band 2", dtv-Band 463,

Walter Labs, "Die Verwaltung der besetzten Ost-
gebiete", in "Reich - Volksordnung - Lebensraum",
Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung,
Darmstadt, V. Band 1943,

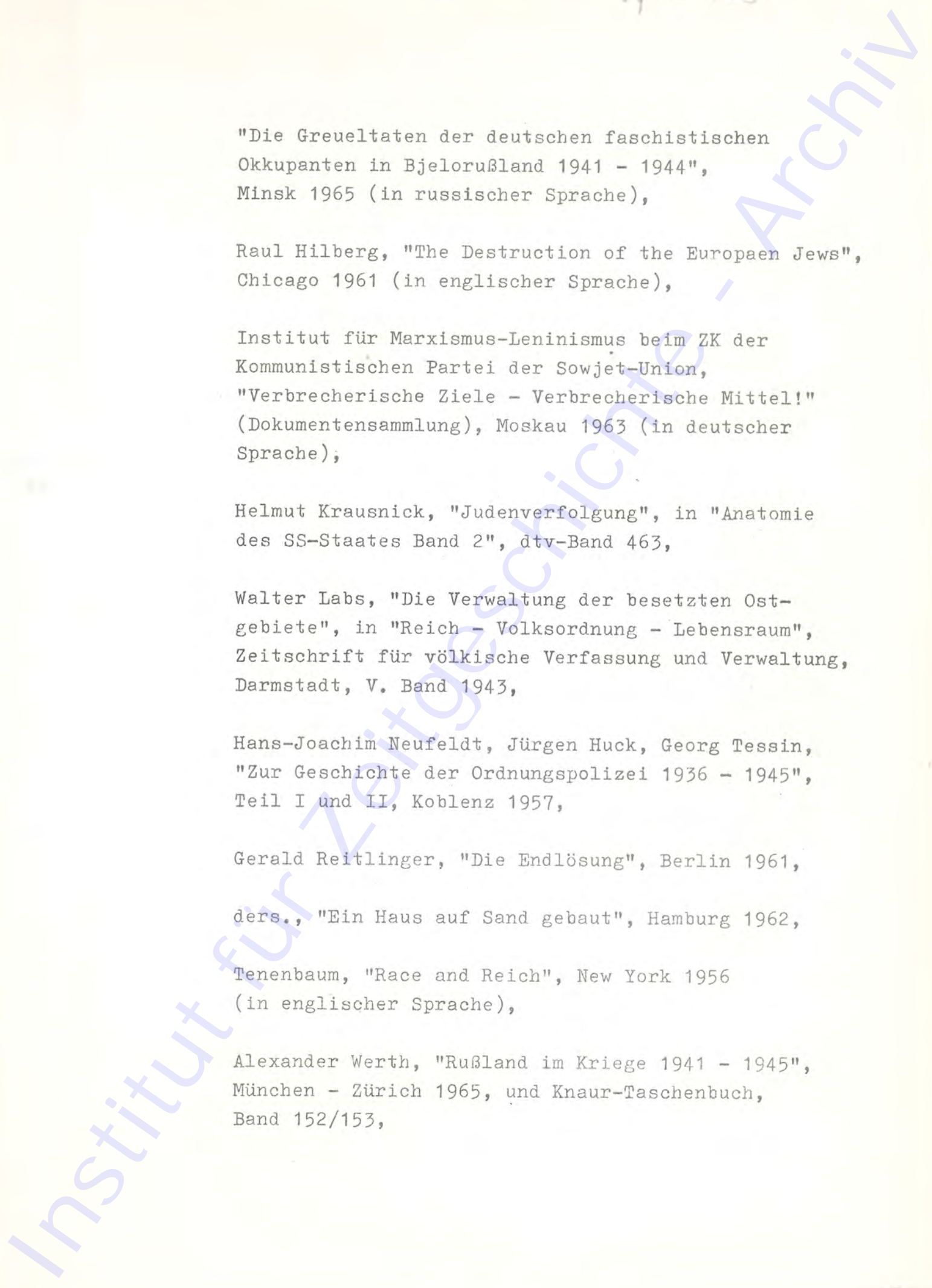
Hans-Joachim Neufeldt, Jürgen Huck, Georg Tessin,
"Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936 - 1945",
Teil I und II, Koblenz 1957,

Gerald Reitlinger, "Die Endlösung", Berlin 1961,

ders., "Ein Haus auf Sand gebaut", Hamburg 1962,

Tenenbaum, "Race and Reich", New York 1956
(in englischer Sprache),

Alexander Werth, "Rußland im Kriege 1941 - 1945",
München - Zürich 1965, und Knaur-Taschenbuch,
Band 152/153,



Benjamin West, "Unter den Qualen der Vernichtung. Die Juden Rußlands während der Schreckensherrschaft der Nazis 1941 - 1943", Tel-Aviv 1963 (in hebräischer Sprache),

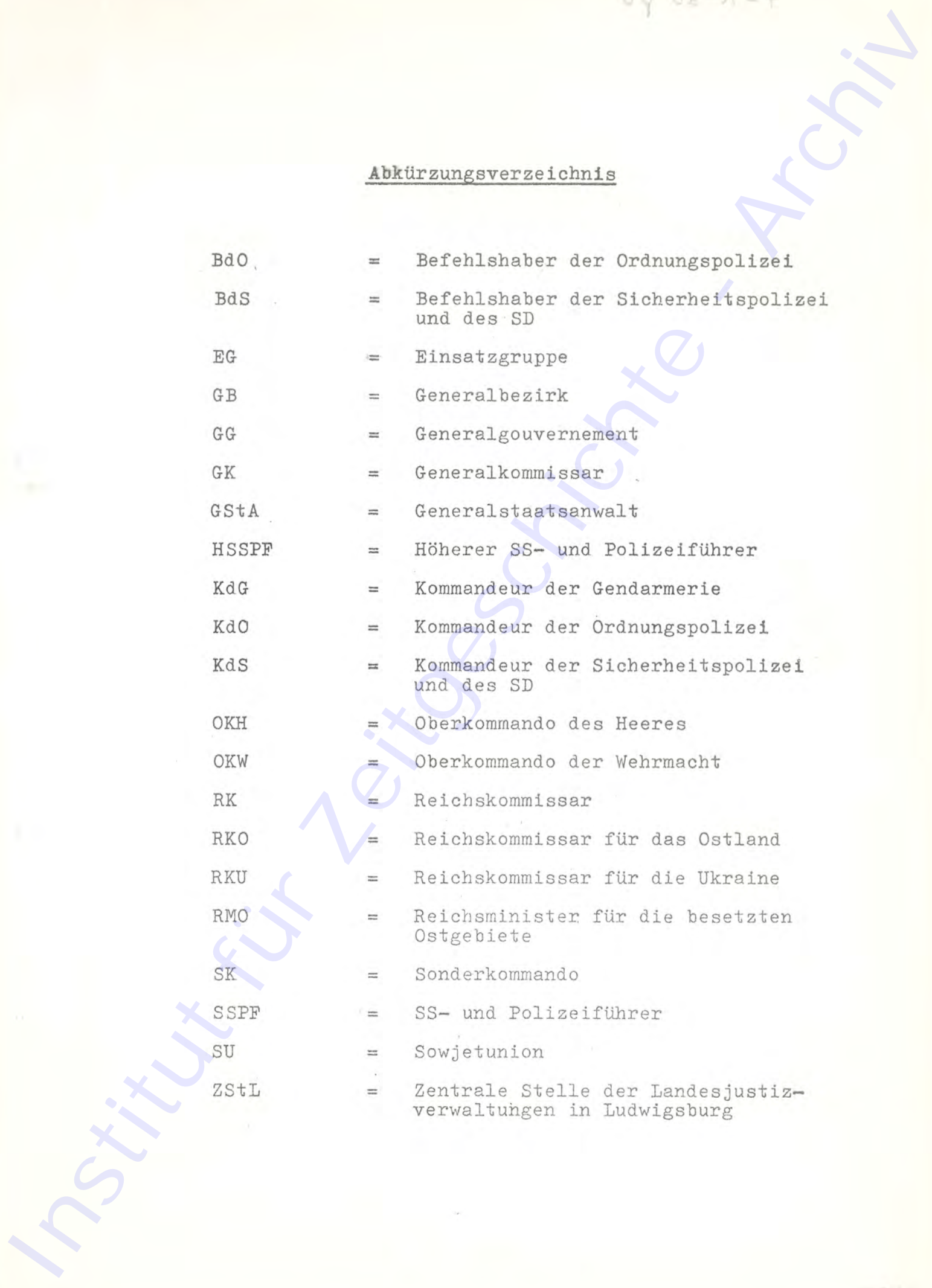
Weitere im Urkundenband nicht abgedruckte Dokumente über die Tätigkeit der Zivilverwaltungsbehörden in der Sowjetunion ergeben sich aus

"Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof", Nürnberg 1949 (sog. Blaue Reihe, s. Band 23/24 - Indexbände).

Institut für Zeitgeschichte / Archiv

Abkürzungsverzeichnis

- BdO = Befehlshaber der Ordnungspolizei
- BdS = Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- EG = Einsatzgruppe
- GB = Generalbezirk
- GG = Generalgouvernement
- GK = Generalkommissar
- GStA = Generalstaatsanwalt
- HSSPF = Höherer SS- und Polizeiführer
- KdG = Kommandeur der Gendarmerie
- KdO = Kommandeur der Ordnungspolizei
- KdS = Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
- OKH = Oberkommando des Heeres
- OKW = Oberkommando der Wehrmacht
- RK = Reichskommissar
- RKO = Reichskommissar für das Ostland
- RKU = Reichskommissar für die Ukraine
- RMO = Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
- SK = Sonderkommando
- SSPF = SS- und Polizeiführer
- SU = Sowjetunion
- ZStL = Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Literaturhinweise

Abkürzungsverzeichnis

I. Die ehemaligen besetzten Ostgebiete

1. Die militärische Besetzung

2. Die Militärverwaltung

3. Die Einsatzgruppen

4. Die Errichtung der Zivilverwaltung

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

II. Die Organisation und die Aufgaben der
Zivilverwaltungsbehörden

1. Die oberen Zivilverwaltungsbehörden

- a) Der Reichsminister für die
besetzten Ostgebiete
- b) Die Reichskommissare
- c) Die Generalkommissare
- d) Die Aufgaben der Zivilverwaltung

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

2. Die Gebiets- (Stadt-) Kommissare

- a) Der Behördenaufbau
- b) Einzelne Befugnisse und Aufgaben der Gebietskommissare
 - aa) Polizeiliche Strafgewalt
 - bb) Weisungsrecht gegenüber der Gendarmerie
 - cc) Judensachen

3. Die Hauptkommissare

4. Die einheimischen Verwaltungsbehörden

III. Die Organisation und die Aufgaben
der Polizeibehörden

1. Die HSSPF und die nachgeordneten
Dienststellen
2. Die BdS und die nachgeordneten
Sicherheitspolizeibehörden
 - a) Die Organisation der Sicherheits-
polizeibehörden
 - b) Die Aufgaben der Sicherheitspolizei-
behörden
 - c) Die Mitwirkung der Sicherheitspolizei
an der "Endlösung der Judenfrage"
3. Die Ordnungspolizeibehörden
4. Die Befehlswege
5. Die einheimische Polizei

IV. Das Rechtswesen

1. Die Gerichte

- a) Ordentliche Gerichte
- b) Sondergerichte
- c) Stand- und sonstige Gerichte
- d) Einheimische Gerichte

2. Die Rechtsetzung

3. Strafgesetze mit Todesstrafenandrohung

4. Sonstige Gesetze

- a) Gegen die einheimische Zivilbevölkerung
- b) Gegen die Juden

5. Das Gnadenverfahren

V. Die Beteiligung der Gebietskommissare
an NS-Verbrechen

1. Die Mitwirkung an der "Endlösung der
Judenfrage"

- a) Progrome
- b) Errichtung und Verwaltung der Ghettos
- c) Ghattoliquidierungen
- d) Selektionen

2. Sonstige Maßnahmen

- a) Strafaktionen
- b) Geiselnahme und -erschießungen
- c) Kopfprämien

I. Die ehemaligen besetzten Ostgebiete

1. Die militärische Besetzung

Am 22. Juni 1941 begann der deutsche Angriff auf die Sowjetunion ¹⁾. Im Verlaufe des Krieges ließen Millionen Soldaten beider Seiten ihr Leben. Aber auch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft forderte in den besetzten Gebieten unzählige Opfer unter der Zivilbevölkerung.

Die militärischen Angriffsvorbereitungen für den Feldzug gegen die Sowjetunion begannen bereits im Juli 1940. Die Operationsvorschläge des OKW führten zu Hitlers Weisung Nr. 21, wonach "auch vor Beendigung des Krieges gegen England Sowjetrußland in einem schnellen Feldzug niederzuwerfen" sei. Mit dieser Weisung wurde dem Feldzug auch der Deckname "Fall Barbarossa" gegeben. In den Richtlinien des OKW zur Weisung Nr. 21 vom 13. März 1941 ²⁾ wurden bereits die Grundzüge des Aufbaus und der Aufgaben der Wehrmacht, der Wirtschafts- und politischen Verwaltung sowie der Polizei einschließlich der SS-Einheiten in den zu besetzenden Ostgebieten festgelegt.

Der militärische Ablauf des Krieges mit der Sowjetunion bis zur deutschen Kapitulation vollzog sich in mehreren Phasen ³⁾. Die erste Phase war durch einen schnellen

1) Über die Ziele und den Ablauf des Krieges mit der SU s. z.B. Dallin, aaO, Seite 71 ff; Gruchmann "Der Zweite Weltkrieg", dtv-Band 4010, Seite 118 ff, 234 ff

2) Dokument Nr. 5

3) S. Karte-Nr. 7 -

Vormarsch der deutschen Truppen gekennzeichnet. Mitte Juli 1941 hatten die drei Heeresgruppen Nord, Mitte und Süd bereits die sog. "Stalinlinie" erreicht, die von der Südspitze des Peipus-Sees über das Pripjet-Gebiet bis zum Dnjestr verlief. Ende des Jahres 1941 standen die deutschen Truppen schon vor den Toren Leningrads, Moskaus und Rostows.

Ab Dezember 1941 begann eine neue Phase des Krieges, die durch die Einstellung der deutschen Offensive, erste militärische Rückschläge und die Stalingrad-Krise gekennzeichnet war. In der dritten Phase von Dezember 1942 bis zum Sommer 1944 drängten die sowjetischen Truppen das Heer allmählich auf eine Linie zurück, die - mit Ausnahme der noch in deutscher Hand befindlichen baltischen Staaten und Weißrußland - etwa dem Frontverlauf des Sommers 1941 entsprach. In der Schlußphase des Rußlandfeldzuges mußte ab Sommer 1944 auch das Baltikum geräumt werden. Im Herbst 1944 waren die deutschen Truppen schließlich über die Grenzen der Sowjetunion zurückgewichen.

2. Die Militärverwaltung

Die besetzten Gebiete der Sowjetunion standen zunächst unter Militärverwaltung ¹⁾, die wie folgt gegliedert war ²⁾:

Im Anschluß an das Gefechtsgebiet, in dem es keine Militärverwaltungsstellen gab, wurden in den rückwärtigen Armee- und rückwärtigen Heeresgruppengebieten - im allgemeinen entsprechend den früheren sowjetischen Verwaltungseinheiten - Feldkommandanturen und Ortskommandanturen gebildet. Die Feldkommandanturen unterstanden in den rückwärtigen Armeegebieten dem Armeekommando, während sie im Bereich des rückwärtigen Heeresgebietes regional zusammengefaßt waren.

Ausgenommen von der Militärverwaltung war die gesamte Wirtschaft, deren einheitliche Leitung in den rückwärtigen Armee- und Heeresgebieten und den später geschaffenen politischen Verwaltungsgebieten durch Erlaß Hitlers vom 29. Juni 1941 ³⁾ dem Beauftragten für den Vierjahresplan Göring übertragen wurde, der diese wiederum einem einheitlichen Führungsstab unter dem Chef des Wirtschaftsrüstungsamtes übertrug ⁴⁾. Oberste Zentralbehörde war der Wirtschaftsstab z.b.V. Oldenburg (später Ost), dem wiederum 5 Wirtschaftsinspektionen mit entsprechenden Wirtschaftskommandos (später Rüstungskommandos) und Außenstellen unterstellt waren. Diese wirkten bereits alsbald nach Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Kennzeichnung und Ghettoisierung der Juden sowie die Schaffung von Judenräten hin ⁵⁾. Die vom Wirtschaftsstab eingerichteten landwirtschaftlichen Dienststellen wurden in den später gebildeten politischen

1) S. dazu z.B. Dallin, aaO, Seite 105 ff

2) S. schematische Darstellung Nr. 8

3) Dokument Nr. 20

4) Dokument Nr. 5 (Seite 5), 11, 104 (für RKO)

5) S. Aktenvermerk des Wiko Lettland vom 21.7.1941
- Dokument Nr. 43 -

Verwaltungsgebieten durch Erlasse Görings vom 27. August 1941 und des RMO vom 3. Oktober 1941¹⁾ mit ihrem gesamten Personal in die zivilen Verwaltungsbehörden übernommen.

Den Militärverwaltungsdienststellen wurden im allgemeinen Aufgaben bei der "Endlösung der Judenfrage" nicht übertragen²⁾. Ihnen oblag in erster Linie die Sicherung des Gebiets hinter der Gefechtslinie und die Versorgung der Truppe. Die Militärbehörden haben sich jedoch nicht immer auf die Bewältigung dieser traditionellen Aufgaben der Heeresverwaltung beschränkt, sondern wirkten in einzelnen Fällen auch aktiv an der "Endlösung der Judenfrage" und sonstigen NS-Verbrechen mit. Im Rahmen dieser Darstellung ist es jedoch nicht möglich, die Beteiligung der deutschen Wehrmacht an NS-Verbrechen systematisch zu untersuchen. Es kann nur auf die bei der Untersuchung der Tätigkeit der Zivilverwaltungsbehörden beiläufig gefundenen Dokumente³⁾ hingewiesen werden.

Am deutlichsten zeigt sich die Mitwirkung von Wehrmachtsdienststellen an NS-Verbrechen bei der Durchführung des sogenannten "Kommissarbefehls" vom 6. Juni 1941 und den verschiedenen Anordnungen zur Exekution russischer Kriegsgefangener⁴⁾.

1) Dokument Nr. 103, 135

2) S. z.B. Befehl des OK der Heeresgruppe Süd vom 24.9.1941: "Erforschung und Bekämpfung reichsfeindlicher Bestrebungen und Elemente (Kommunisten, Juden u. dergl.)..... ist in den besetzten Gebieten allein Aufgabe der Sonderkommandos der Sicherheitspolizei und des SD....." - Dokument Nr. 125 -

3) Im Schrifttum s. z.B. Reitlinger, "Ein Haus auf Sand gebaut", Seite 186, 296 f, und "Endlösung", Seite 220 ff

4) S. hierzu Jacobsen, "Kommissarbefehl und Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener", in "Anatomie des SS-Staates Band 2", dtv-Band 463, Seite 137 ff

Die grundsätzliche Einstellung der obersten Wehrmachtsführung zur Judenfrage in den besetzten Ostgebieten wird auch durch die Anlage 2 zu den "Richtlinien für die militärische Sicherung und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Ostland" des OKW vom 12. September 1942 ¹⁾ hinreichend beleuchtet. Hiernach wird im "Kampf gegen den Bolschewismus ein rücksichtsloses und energisches Durchgreifen, vor allem auch gegen die Juden, die Hauptträger des Bolschewismus", verlangt. Nach der Besetzung der sowjetischen Gebiete gaben die Wehrmachtbefehlshaber häufig Anordnungen zur Kennzeichnung der Juden heraus und setzten jüdische Ältestenräte ein ²⁾. In dem Erlaß des OKH vom 11. Juni 1942 über die Abgrenzung der Aufgabengebiete des SD, der militärischen Abwehr und der Geheimen Feldpolizei ³⁾ wird schließlich u. a. auf die Notwendigkeit engster Zusammenarbeit der Leiter der Sonderkommandos mit den Abwehroffizieren des Heeres hingewiesen.

Andere Urkunden zeigen, daß sich einzelne Wehrmachts-einheiten auch tatsächlich in erheblichem Umfang an der Ermordung der jüdischen Zivilbevölkerung beteiligten.

Aus einem Bericht des RK für Weißruthenien vom 31. Juli 1942 ⁴⁾ ergibt sich, daß das rückwärtige Heeresgebiet allein im Gebiet Glebokie aus eigenem Antrieb 10000 Juden "liquidierte". In der Stadt Mir ließ der Ortskommandant der Wehrmacht sämtliche Juden erschießen ⁵⁾. Auch bei der Aktion gegen das Ghetto Pinsk im Juli 1942 wurden

1) Dokument Nr. 610

2) S. z.B. Ereignismeldungen UdSSR Nr. 94 (Seite 19) - Dokument Nr. 130 -; s. a. Nr. 155 (Seite 2)

3) Dokument Nr. 831; zur Feldpolizei s. a. "Neue Erkenntnisse über die Geheime Feldpolizei", ZStL 13.2.1968 (Referat 213)

4) Dokument Nr. 531 (Seite 1), s.a. Dokument Nr. 249 (Seite 4)

5) Dokument Nr. 315 a.E.

6y08-1-19

- 6 -

neben Formationen der Ordnungspolizei reguläre Truppen eingesetzt ¹⁾. Auf eine stattgefundene Unterstützung der Sonderkommandos durch Wehrmachts-einheiten deutet schließlich auch der Befehl des Kommandeurs der Sicherungsdivision 207 vom 22. Juli 1941 ²⁾ hin, in dem u. a. nochmals ausdrücklich verboten wird, "daß sich Angehörige der Division an Aufgaben der Sicherheitspolizei beteiligen bzw. Vorgesetzte die Genehmigung hierzu erteilen oder ihre Truppe zu Aufgaben des SD einsetzen". In dem Befehl des Wehrmachtsbefehlshabers Ukraine vom 10. Oktober 1941 ³⁾ wird u. a. angeordnet, daß bei Sabotage an Nachrichtenanlagen, wenn die Täter nicht zu ermitteln sind, 5 bzw. 10 Einwohner der betreffenden Orte festzunehmen und zu erschießen sind. "Von den Festzunehmenden sollen nach Möglichkeit etwa 50 % Juden ... sein".

-
- 1) S. Reitlinger, "Die Endlösung", Seite 218
 - 2) Dokument Nr. 45
 - 3) Dokument Nr. 153

3. Die Einsatzgruppen

Eine kurze Darstellung der Gliederung und Aufgaben der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD ¹⁾ ist auch im Rahmen dieser Untersuchung geboten, weil diese Einheiten nach der Errichtung der Zivilverwaltungsbehörden in den besetzten Ostgebieten in stationäre Polizeidienststellen umgebildet wurden, wobei sie im Rahmen der ihnen als Einsatzgruppen erteilten allgemeinen Weisungen in teilweiser Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden die "Endlösung der Judenfrage" weiter betrieben ²⁾.

Die Einsatzgruppen wurden durch ein Abkommen zwischen dem RSHA, dem OKW und dem OKH gebildet. Sie bestanden aus jeweils 800 bis 1200 Mann und wurden in mehrere Einsatz- und Sonderkommandos, aus denen wiederum Teilkommandos gebildet wurden, aufgegliedert.

Für den bevorstehenden Angriff auf die Sowjetunion wurden bereits im Mai 1941 vier Einsatzgruppen, mit den Buchstaben A bis D bezeichnet, aufgestellt und ausgerüstet. Nach Beginn des Rußlandfeldzuges wurden sie als mobile Einheiten den jeweiligen Heeresgruppen oder Armeen zugeteilt. Die EG A war in den baltischen Staaten, die EG B in Richtung Moskau, die EG C in der Ukraine und die EG D im Südtteil der Ukraine, auf der Krim und im Kaukasus eingesetzt.

1) S. hierzu im einzelnen z.B. Schlußbericht der Zentralen Stelle vom 30.12.1964 betr. SK 4a (204 AR-Z 269/60 ZStL); Kempner, "SS im Kreuzverhör", München 1965, Seite 13 ff; Krausnick, "Judenverfolgung", in "Anatomie des SS-Staates Band 2", dtv-Band 463, Seite 279 ff, 297 ff, und Anklageschrift gegen Krahner u.a. (SK 1005) 141 Js 204/60 StA Hamburg = 202 AR-Z 22/60 ZStL, Seite 118 ff

2) S. unten III 2 c

Auf ihre Tätigkeit in der Sowjetunion wird bereits in Ziffer I, 2b der "Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 (Fall Barbarossa)" des OKW vom 13. März 1941 ¹⁾ hingewiesen. Hiernach wurde der Reichsführer SS Himmler von Hitler im Operationsgebiet des Heeres zur Vorbereitung der politischen Verwaltung mit "Sonderaufgaben, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier Systeme ergeben", betraut. Diese Sonderaufgaben waren nichts anderes als eine Umschreibung für den generellen Befehl zur Ausrottung der jüdischen Zivilbevölkerung in der Sowjetunion. In dem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich an die für die SU vorgesehenen HSSPF vom 2. Juli 1941 ²⁾, in dem die wichtigsten der von ihm den Führern der Einsatzgruppen und -kommandos erteilten Weisungen zusammengefaßt waren, wurde unter Ziffer 4 u. a. zwar nur die Erschießung von "Juden in Partei- und Staatsstellen" angeordnet, den Führern der Einsatzgruppen war jedoch bereits bei der Zusammenstellung ihrer Einheiten im Mai 1941 von Müller oder Heydrich der geheime Befehl zur Erschießung aller Juden mündlich erteilt worden ³⁾. Außerdem hatten die Einsatzgruppen den Befehl erhalten, kommunistische Funktionäre, "Asiatisch-Minderwertige", Zigeuner, Geisteskranke und Asoziale zu erschießen. Aus den erhalten gebliebenen "Ereignismeldungen UdSSR" des RSHA ⁴⁾ und anderen Berichten ⁵⁾ ergibt sich, daß die Einsatzgruppen unter Mitwirkung von Polizeieinheiten

1) Dokument Nr. 5

2) Dokument Nr. 25

3) S. hierzu Krausnick, aaO, Seite 299, sowie Einstellungsverfügung des GStA Berlin vom 7.6.1967 in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA)

4) S. z.B. Dokument Nr. 130

5) S. z.B. "Jäger-" und "Stahlecker-Bericht" - Dokumentensammlung ZStL -

und einheimischen Milizen auf Grund dieser Befehle allein in der Sowjetunion mehrere Hunderttausend Juden ermordeten. Wegen des zeitweise schnellen Vormarsches der deutschen Truppen erwies es sich insbesondere nicht möglich, auch die auf dem Lande wohnenden Juden zu erfassen und zu ermorden. Auch wurden teilweise unentbehrliche jüdische Facharbeiter von den Mordaktionen verschont¹⁾.

Die Lösung dieser Aufgabe blieb den stationär gewordenen Dienststellen der Sicherheitspolizei²⁾ überlassen, die dabei von den Gebietskommissaren³⁾ und den ihnen zugeordneten örtlichen Polizeikräften unterstützt wurden.

1) S. z.B. "Jäger-Bericht" (Seite 7) - Dokumentensammlung ZStI.

2) S. dazu unten III 2 c und V.

3) S. dazu unten II 2 b, cc und V 1

4. Die Errichtung der Zivilverwaltung

Entsprechend der in Ziffer I, 2c der "Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21" vom 13. März 1941 ¹⁾ zum Ausdruck gekommenen Vorstellungen der nationalsozialistischen Machthaber über die Ausübung der Verwaltung in den sowjetischen Gebieten begann bald nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in die Sowjetunion die Errichtung der deutschen Zivilverwaltung. Mit Erlaß vom 17. Juli 1941 ²⁾ ordnete Hitler die Übergabe der Verwaltung in den eroberten Ostgebieten, sobald sie befriedet waren, von der Militärverwaltung auf den "Reichsminister für die besetzten Ostgebiete" Rosenberg mit dem Sitz in Berlin an. Die der Zivilverwaltung unterstehenden Gebiete wurden in Reichskommissariate, diese in Generalbezirke und diese wiederum in Kreisgebiete eingeteilt. Mit Erlaß vom 17. Juli 1941 ³⁾ wurde aus den früheren Sowjetrepubliken Litauen, Lettland und Estland sowie aus dem vergrößerten Weißruthenien das Reichskommissariat Ostland mit dem Gauleiter Lohse als Reichskommissar mit dem Sitz in Kowno und später in Riga gebildet, wobei der zum westlichen Weißrußland gehörende Bezirk Bialystok der deutschen Provinz Ostpreußen angegliedert wurde ⁴⁾. Aus der früheren Sowjetrepublik Ukraine wurde durch Erlaß Hitlers vom 20. August 1941 ⁵⁾ unter Einbeziehung eines Teils von Weißrußland das zweite Reichskommissariat Ukraine mit dem Sitz in Rowno errichtet, das von dem

1) Dokument Nr. 5

2) Dokument Nr. 30; s.a. Erlaß Görings vom 27.8.1941 - Dokument Nr. 103 -

3) Dokument Nr. 35

4) S. a. Organisationserlasse des RMO vom 7.3.1942 mit Durchführungsbestimmungen - Dokument Nr. 370 ff - sowie Anordnung zur Übernahme der Verwaltung durch den RKO vom 18.8.1941 - Dokument Nr. 85 -

5) Bestand Bundesarchiv Koblenz R 6/21

Gauleiter Koch als Reichskommissar am 1. September 1941 übernommen wurde. Von dem Reichskommissariat Ukraine, das sich im übrigen nicht weiter als bis Charkow erstreckte, wurden Galizien und Transnistrien, ein Gebietsstreifen nördlich von Odessa, abgetrennt und dem Generalgouvernement bzw. Rumänien zugeteilt.

Durch Erlass Hitlers vom 1. April 1944 wurde der Generalbezirk Weißruthenien aus dem Reichskommissariat und der Generalkommissar unmittelbar dem RMO unterstellt. Die Bestimmungen der §§ 7 und 9 des Erlasses über die Verwaltung der besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und der Ziffer II des Erlasses über die polizeiliche Sicherung der besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 galten jedoch entsprechend weiter.

Entsprechend den von den deutschen Truppen erzielten Raumgewinnen wurde die Militärverwaltung in den einzelnen Bezirken zu unterschiedlichen Zeitpunkten von den Generalkommissaren abgelöst. So übernahmen z.B. der Generalkommissar Kube am 1. September 1941 die Zivilverwaltung im Generalbezirk Weißruthenien ¹⁾, Generalkommissar Litzmann am 5. Dezember 1941 den Generalbezirk Estland ²⁾. Die Generalbezirke Kiew, Dnjepropetrowsk und Krim (Teilbezirk Taurien) gingen dagegen beispielsweise erst am 1. September 1942 auf die Zivilverwaltung über ³⁾. Im wesentlichen hatten die besetzten Ostgebiete jedoch bereits Ende des Jahres 1941 die Verwaltungsstruktur erhalten, die sie für die restliche Zeit der deutschen Besetzung beibehalten sollten. Der größte Teil der übrigen Gebiete der Sowjetunion blieb dagegen weiter unter Militärverwaltung ⁴⁾. So blieben im Bereich des Reichskommis-

1) Dokument Nr. 120

2) Dokument Nr. 230

3) Dokument Nr. 560

4) S. Karte Nr. 9

sariats Ostland die Gebiete östlich des Dnjepr und im Reichskommissariat Ukraine Stalino, Charkow und die Krim ständig unter Militärverwaltung.

Aber auch im Bereich der Zivilverwaltung waren die Befugnisse der Reichskommissare durch Sonderregelungen für das Heer, die Wirtschaft und die SS sowie andere Dienststellen beschränkt ¹⁾.

Die militärischen Hoheitsrechte und die territorialen Befehlsbefugnisse übten als oberste Vertreter der Wehrmacht besondere Wehrmachtsbefehlshaber aus ²⁾. Ihre Aufgabe bestand im wesentlichen in der Sicherung des Nachschubs für die kämpfende Truppe. Damit waren notwendig auch die Bekämpfung der Partisanen entlang der Schienenwege und die Bewachung von Verpflegungs- und Munitionsdepots verbunden. Die Wehrmachtsbefehlshaber hatten weiter für die Truppenunterbringung und das Kriegsgefangenenwesen zu sorgen.

Die gesamte Wirtschaftsverwaltung unterstand der Leitung des Beauftragten für den Vierjahresplan ³⁾. Die polizeiliche Sicherung der besetzten Ostgebiete oblag schließlich dem Reichsführer SS ⁴⁾. Weitere Einschränkungen der Zuständigkeiten der Zivilverwaltung begründeten die Behörden des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums, des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ⁵⁾, des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, das Auswärtige Amt ⁶⁾, des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ⁷⁾ sowie die Parteikanzlei.

1) Dokument Nr. 30
 2) Erlaß Hitlers vom 25.6.1941 - Dokument Nr. 5 (Seite 3), 15 -
 3) Dokument Nr. 5 (Seite 5), 11, 20, 103, 350, 395
 4) Dokument Nr. 40
 5) S. dazu Reitlinger, "Ein Haus auf Sand gebaut", Seite 303 ff und Dallin, aaO, Seite 441 ff
 6) S. dazu Dallin, aaO, Seite 52 f
 7) S. dazu Dallin, aaO, Seite 54 f

II. Die Organisation und die Aufgaben der Zivilverwaltungsbehörden

1. Die oberen Zivilverwaltungsbehörden

a) Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

Das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete, auch Ost-Ministerium (OMi) genannt, mit dem Reichsminister Rosenberg an der Spitze wurde durch Erlaß Hitlers vom 17. Juli 1941 ¹⁾ mit dem Sitz in Berlin gegründet. Es sollte in die vier Hauptabteilungen Zentralverwaltung (I), Politik (II), Allgemeine Verwaltung (III) und Wirtschaft (IV) mit entsprechenden Hauptgruppen und Abteilungen gegliedert werden ²⁾. Entgegen den Wünschen Rosenbergs kam die Hauptabteilung Wirtschaft jedoch niemals zustande. Später wurden jedoch die Leiter der Chefgruppen Ernährung und Landwirtschaft, Wirtschaft sowie Forst- und Holzwirtschaft des Wirtschaftsstabes Ost mit ihren Stäben im Wege der Personalunion in das Ostministerium eingebaut ³⁾. Die wichtigste Hauptabteilung war die Hauptabteilung Politik. Sie wurde deswegen auch durch Erlaß vom 10. August 1943 in den Führungsstab Politik des RMO umgebildet. Sie sollte die allgemeinen politischen Richtlinien des Ostministeriums erarbeiten und die einheitliche politische Ausrichtung des Ministeriums und der ihm nachgeordneten Dienststellen gewährleisten ⁴⁾. Ihre Wirksamkeit war jedoch durch die bereits erörterten Zuständigkeiten der anderen für die Ostpolitik maßgeblichen Dienststellen, durch die weiten

1) Dokument Nr. 30

2) Dokument Nr. 107 (Seite 9)

3) S. dazu die Richtlinien des RMO für die Wirtschaftsführung vom April 1942 (Braune Mappe) - Dokument Nr. 395 - (auszugsweise) sowie Bräutigam, aaO, Seite 28 ff

4) S. Erlaß des RMO über Aufgaben und Gliederung des Führungsstabes Politik vom 9.10.1943 - Dokument Nr. 835 -

Entfernungen bis zu den nachgeordneten Verwaltungsdienststellen und schließlich durch die Unabhängigkeitsbestrebungen der Reichskommissare Lohse und Koch, die sich häufig über Weisungen des Ostministeriums hinwegsetzten, erheblich eingeschränkt.

b) Die Reichskommissare

Entgegen den vom Ostministerium vorgesehenen vier Reichskommissariaten wurden in den besetzten Ostgebieten lediglich die Reichskommissariate Ostland und Ukraine gebildet. Die Reichskommissare sollten nach den Plänen Rosenbergs "als Hoheitsträger des Reiches in ihren Amtsbezirken die gesamte Verwaltung nach den Weisungen des RMO leiten und beaufsichtigen"¹⁾ Die Behörden der Reichskommissare waren in die vier Hauptabteilungen Zentralverwaltung (I), Politik (II), Wirtschaft (III)²⁾ und Technik mit entsprechenden Abteilungen und Referaten gegliedert³⁾. Für die Bearbeitung des Judentums wurde in der Abteilung II a der Hauptabteilung Politik ein besonders Referat eingerichtet, deren Referenten auf Vorschlag des jeweils zuständigen KdS bestellt werden sollten⁴⁾. Anfang 1944 wurden die Hauptabteilungen Politik bei den Reichs- und Generalkommissaren entsprechend der Neugliederung im Ostministerium in Führungsstäbe Politik umgewandelt⁵⁾. Sie führten nunmehr das Geschäfts-

-
- 1) S. Braune Mappe, Seite 10 - Dokument Nr. 10 - sowie § 9 des Erlasses Hitlers vom 17.7.1941 - Dokument Nr. 30 -
 - 2) S. hierzu jedoch Richtlinien für die Wirtschaftsführung vom April 1942 (Braune Mappe) Seite 7 - Dokument Nr. 395 (auszugsweise) - und Erlaß des RMO vom 31.7.1942 betr. Ausgestaltung der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft zu einer selbständigen Hauptabteilung (III E) - Dokument Nr. 540 -
 - 3) Dokument Nr. 107 (Seite 19 f)
 - 4) Dokument Nr. 107 (Seite 19), 425, 548
 - 5) Erlaß RMO vom 3.3.1944 - Dokument Nr. 860 -

zeichen P. Die Abteilungen Ernährung und Landwirtschaft der Hauptabteilungen Wirtschaft bei dem RKO und den Generalkommissaren wurden durch Erlaß des RMO vom 2. September 1942 ¹⁾ neu gegliedert.

Den Reichskommissaren waren ferner formell unmittelbar unterstellt der HSSPF ²⁾ und eine motorisierte NSKK-Kompanie. Ferner standen ihnen ein Verbindungsoffizier bzw. Verbindungsbeauftragte zum Wehrmachtbefehlshaber, zur Reichsbahn und Reichspost sowie zum Auswärtigen Amt beratend zur Seite ³⁾.

1) Dokument Nr. 600

2) S. dazu jedoch unten III 1

3) Dokument Nr. 10, 19

c) Die Generalkommissare

Die Generalkommissare waren die mittlere Instanz der deutschen Zivilverwaltung. Ihre Behörden waren wie die der Reichskommissare gegliedert ¹⁾. An die Stelle der Hauptabteilungen traten Abteilungen, die wiederum in Referate und nach Bedarf in Gruppen unterteilt waren. Die Abteilungen Politik der Generalkommissare sollten auch für die Fragen der Errichtung und Größe der Ghettos federführend sein ²⁾. Hinsichtlich des Ghettos in Riga oblag dem Generalkommissar zeitweilig sogar unmittelbar die Verwaltung des dortigen Ghettos. Im Bereich des RKU wurden in der Landwirtschaftsverwaltung und der Forstinspektion teilweise Außenstellen gebildet ³⁾.

-
- 1) S. z.B. Organisationsplan des Generalkommissars in Wolhynien-Podolien vom 1.2.1943 - Dokument Nr. - sowie Dokument Nr. 107 (Seite 11, 22ff)
- 2) Erlaß des RKO vom 27.8.1942 (Ziffer I 5) - Dokument Nr. 585 -
- 3) Dokument Nr. 779, 780

d) Die Aufgaben der Zivilverwaltung

Die Aufgaben der Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten wurden durch die politischen Ziele bestimmt, die Hitler mit dem Angriff auf die Sowjetunion verfolgte ¹⁾. Hitlers politisches Hauptkriegsziel war - neben der indirekten Stoßrichtung gegen England - die Eroberung von "Lebensraum" und - gewissermaßen als Nebenprodukt - die Beseitigung der Sowjetherrschaft in Rußland. Daneben bot der Rußlandfeldzug den nationalsozialistischen Machthabern die Gelegenheit, die seit langem geplante "Endlösung der Judenfrage", d.h. die physische Vernichtung der Juden, in diesem Großraum Europas in die Tat umzusetzen ²⁾. Diese politischen Zielsetzungen finden sich auch in dem ersten Satz der in der sogenannten "Braunen Mappe" ³⁾ niedergelegten Arbeitsrichtlinien des RMO für die Zivilverwaltung und Wirtschaftsführung in den besetzten Ostgebieten wieder, der lautet: "Die erste Aufgabe der Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten ist, die Interessen des Reiches zu vertreten" ⁴⁾.

Diese Arbeitsrichtlinien, die eine weitere Konkretisierung z.B. in den Organisationserlassen und Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung in den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland vom 7.3.1942 ⁵⁾ erfuhren, waren gegliedert in allgemeine politische

1) S. dazu Dallin, aaO, Seite 56 ff und Gruchmann, "Der Zweite Weltkrieg", dtv-Band 4010, Seite 118 ff

2) S. dazu Krausnick, "Judenverfolgung", in "Anatomie des SS-Staates Band 2", dtv-Band 463, Seite 279 ff

3) Die Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten, Teil I: Reichskommissariat Ostland - Dokument Nr. 107 (auszugsweise) - und Teil II: Reichskommissariat Ukraine sowie Teil A, Richtlinien für die Wirtschaftsführung vom April 1942 - Dokument Nr. 395 (auszugsweise) -

4) Dokument Nr. 107 (Seite 25)

5) Dokument Nr. 370 - 376

Richtlinien ¹⁾ und Richtlinien für die Einsetzung von Vertrauensleuten ²⁾, für die Behandlung der Religions- und sozialen Fragen ³⁾, für die Pressearbeit und Kollektivfragen sowie für die allgemeine und besondere Verwaltung ⁴⁾, wobei die Wirtschaftsverwaltung einen besonders breiten Raum einnahm ⁵⁾.

Als vordringliche Verwaltungsaufgaben wurden in der "Braunen Mappe" ⁶⁾ aufgeführt:

Polizeiliche Maßnahmen,

Nutzbarmachung der wirtschaftlichen Kräfte des Gebiets für die Versorgung der Besatzungstruppe und für die Zwecke der deutschen Kriegswirtschaft,

Sicherstellung von Kriegs- und lebenswichtigen Vorräten und Einrichtungen aller Art,

Versorgung der Bevölkerung,

Mitwirkung bei Inganghaltung bzw. Wiederingangsetzung der Binnenschifffahrt, des Eisenbahn- und Postverkehrs,

Überwachung der Zivilbevölkerung,

Mitwirkung bei der Abwehr, Heranziehung der Bevölkerung zu Dienstleistungen,

Auflösung etwa noch bestehender Organisationen.

1) Dokument Nr. 107 (Seite 25)

2) Dokument Nr. 107 (Seite 27)

3) Dokument Nr. 107 (Seite 29)

4) Dokument Nr. 107 (Seite 30)

5) Dokument Nr. 107 (Seite 39), 350, 355, 395

6) Dokument Nr. 107 (Seite 12)

Auch die Behandlung der Juden in den besetzten Ostgebieten wurde in der "Braunen Mappe" ¹⁾ sowie in Richtlinien und Entwürfen anderer beteiligter Stellen ausführlich behandelt ²⁾. Die Beteiligung der Gebietskommissare an der "Endlösung der Judenfrage" im Rahmen dieser Richtlinien wird unten unter Abschnitt V 1 dargestellt.

1) Dokument Nr. 107 (Seite 27 ff), 108 (Seite 35 ff)

2) Dokument Nr. 295, 300, 308, 505-514, 825

2. Die Gebiets- (Stadt-) Kommissare

a) Der Behördenaufbau

Die Gebietskommissare waren die unterste deutsche Verwaltungsbehörde in den besetzten Ostgebieten. Sie leiteten im Kreisgebiet, das vielfach die Größe eines halben Regierungsbezirks hatte, die gesamte Verwaltung.

Größere Städte unterstanden Stadtkommissaren. Durch Erlaß des RMO vom 7. August 1942 ¹⁾ wurde die Mindestbevölkerungszahl für ein Stadtgebiet, das einem besonderen Stadtkommissar unterstellt war, auf 12500 Einwohner festgesetzt und - mit Ausnahme der baltischen Staaten - die Vereinigung kleinerer Stadtgebiete mit Kreisgebieten angeordnet. Die verwaltungsorganisatorische Stellung der Stadtkommissare entsprach jedoch weiterhin derjenigen der Gebietskommissare ²⁾.

Entgegen den Vorstellungen des RMO ³⁾ erwies es sich wegen der unterschiedlichen Gebietsstruktur und der Personalknappheit nicht möglich, die Organisation der Dienststellen der Gebietskommissare an diejenigen der übergeordneten Dienststellen (vier Abteilungen) anzupassen. Im Bereich des Reichskommissars für die Ukraine wurden die Gebietskommissariate vielmehr in das Hauptbüro des Gebietskommissars (Z) und folgende sechs Abteilungen (Referate) gegliedert:
Politik und Propaganda (P),
Verwaltung (V),

1) Dokument Nr. 540

2) Dokument Nr. 540 a.E. und
Erlaß RKU vom 12.3.1943 - Dokument Nr. 766 -

3) S. "Braune Mappe" - Dokument Nr. 107 (Seite 24) -

Finanzen (F),
Wirtschaft (W),
Ernährung und Landwirtschaft (E) und
Arbeit (A) ¹⁾.

Im Bereich des Reichskommissars Ostland wurden die Referate sogar auf fünf (Politik, Verwaltung, Ernährung und Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Arbeit) beschränkt ²⁾.

Die Organisation des Referats Ernährung und Landwirtschaft wurde ferner in den "Richtlinien für die Wirtschaftsführung" vom April 1942 ³⁾ sowie durch die Erlasse des RMO an die Reichskommissare vom 2. September 1943 ⁴⁾ mitgeregelt. Für den Aufgabenbereich Arbeitspolitik und Sozialverwaltung war zunächst die Bezeichnung "Sozialamt" eingeführt worden, mit Erlaß des RMO vom 14. Oktober 1942 ⁵⁾ wurde dieses in "Arbeitsamt" umbenannt, blieb jedoch weiterhin eine Dienststelle des Gebietskommissars ⁶⁾.

Im Bereich der Ernährung und Landwirtschaft wurden Gebietslandwirte und Kreislandwirte (Kreislandwirtschaftsführer), denen wiederum Bezirks- und Betriebslandwirtschaftsführer unterstellt waren, als Außenstellen der Gebietskommissare zur Überwachung der einheimischen Verwaltungsstellen eingesetzt ⁷⁾.

-
- 1) S. Erlaß des RKU vom 21.4.1943 mit einem Beispiel für einen Geschäftsverteilungsplan - Dokument Nr. 775 - sowie Erlaß über Aktenzeichen, Bezeichnungen der Abteilungen u.a. des RKU vom 21.4.1943 - Dokument Nr. 777 -
 - 2) Erlaß des RKO vom 17.8.1943 - Dokument Nr. 815 -
 - 3) Dokument Nr. 395 (Seite 9)
 - 4) Dokument Nr. 600, 601
 - 5) Dokument Nr. 660
 - 6) Dokument Nr. 197 (Seite 7)
 - 7) Dokument Nr. 135, 705, 776

Auch im Bereich der Arbeitsverwaltung wurden teilweise Außenstellen eingerichtet und mit besonderen "Kreisbeauftragten für den Arbeitseinsatz" als Organe der Gebietskommissare besetzt ¹⁾.

Neben den Gebietskommissaren waren die sog. Stabsleiter die wichtigsten Beamten der Gebietskommissariate. Sie wurden von den Gebietskommissaren nach Zustimmung durch den Generalkommissar ernannt ²⁾. Die Stabsleiter waren überwiegend Ordensjunker oder zum Teil auch SA-Angehörige. Vielfach waren sie Leiter des Referats Politik, von dem auch die Judenangelegenheiten bearbeitet wurden. Durch Erlaß des RMO vom 7. Oktober 1941 wurde das Amt eines Stabsleiters jedoch bereits wieder abgeschafft ³⁾. Die Beamten haben ihre Amtsbezeichnungen offenbar zuweilen aber weiter beibehalten. Von der Ernennung "Ständiger Vertreter" der Gebietskommissare, die deren Amtsbefugnisse auch während der Zeit seiner Anwesenheit wahrzunehmen hatten, wurde offenbar im Hinblick auf die Personalknappheit seit Ende 1942 abgesehen ⁴⁾.

Insgesamt waren die Gebietskommissariate mit etwa 10 deutschen Beamten und Angestellten der verschiedensten Laufbahn, mehreren Dolmetschern und Stenotypistinnen sowie etwa 10 landwirtschaftlichen Mitarbeitern besetzt ⁵⁾. Ihre Dienstbezeichnungen im inneren Geschäftsverkehr wurden durch Erlaß des RMO vom 23. Oktober 1942 ⁶⁾ geregelt.

1) Dokument Nr. 776

2) Dokument Nr. 107 (Seite 11)

3) S. a. Vernehmung Kassner vom 18.2.1963 in 2 Js 52/63 StA Oldenburg = 204 AR-Z 26/61 ZStL

4) S. Erlaß des RMO vom 14.7.1942 - Dokument Nr. 535 - sowie Dokument Nr. 325, 551

5) S. z.B. Tätigkeitsbericht u.a. des Gebietskommissars in Baranowitsche vom 23.8.1944 - Dokument Nr. 885 -

6) Dokument Nr. 675

Die leitenden Beamten der Gebietskommissariate wie die der übergeordneten Dienststellen waren vom Ostministerium ausgesucht und zu einem Einsatzstab R zusammenberufen worden. Auf der Ordensburg Crössinsee in Pommern wurden sie in kurzen Kursen auf ihre Aufgaben vorbereitet. Sie waren jedoch, wie sich später zeigte, wegen ihrer mangelnden Vorbildung und zum Teil auch wegen charakterlicher Schwächen durchweg nicht in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend zu erfüllen ¹⁾. Ein geradezu vernichtendes Bild über die Qualität der Beamten ("Dummköpfe und Speichellecker") im Bereich des Generalkommissars für Weißruthenien ergibt sich aus einem Bericht vom 25. Juli 1943 ²⁾ an den Chef der Bandenkampfverbände, der aus Unterlagen des KdS und SD in Weißruthenien zusammengestellt wurde.

Die in den besetzten Ostgebieten eingesetzten Zivilverwaltungsbeamten trugen eine gelbbraune Uniform ohne Hakenkreuzbinde ³⁾, die ihnen den Spitznamen "Goldfasane" eintrug. Die Uniform glich im wesentlichen der Uniform der Ordensjunker der NSDAP und in der Art des Brauns der der politischen Leiter. Die Gebietskommissare trugen grundsätzlich keine Rangabzeichen, Spiegel und Schulterstücke, sondern lediglich eine Kordel um den Jackettaufschlag des Halsausschnitts, ferner eine Schirmmütze mit Hoheitsabzeichen und goldener Kordel. Zuweilen wurden sie wegen der Farbe ihrer Uniform mit SA-Angehörigen verwechselt.

1) S. z.B. Dallin, aaO, Seite 111 f

2) Dokument Nr. 805 (Seite 3 f)

3) S. Dienstbekleidungs-vorschrift vom 16.4.1942 mit Abbildungen - Dokument Nr. 405 - und Änderungsverordnungen u.a. vom 19.10., 24.10. und 5.11.1942 - Dokument Nr. 675, 686 -

64 08-1-38

b) Einzelne Befugnisse und Aufgaben der
Gebietskommissare

Im Rahmen dieser Untersuchung ist es nicht möglich und notwendig, den gesamten Katalog der Zuständigkeiten und Aufgaben der Gebietskommissare darzustellen. Es sollen vielmehr nur diejenigen Befugnisse der Gebietskommissare, die für Verfahren, die die Beteiligung der Gebietskommissare an NS-Verbrechen zum Gegenstand haben, ^{von Bedeutung sind,} näher erläutert werden.

Einen Überblick über die gesamten Aufgaben und die Tätigkeit der Gebietskommissare bieten jedoch die Niederschrift über die Besprechung der Gebietskommissare beim Generalkommissar in Riga vom 8. November 1941 ¹⁾ und die Tätigkeits- und Erfahrungsberichte der Gebietskommissare in Slonim und Baranowitsche vom 10. und 23. August 1944 ²⁾.

aa) Die polizeiliche Straf Gewalt

Die Gebietskommissare hatten neben ihren Befugnissen als Leiter der ganzen Verwaltung im Kreisgebiet auch richterähnliche Aufgaben. Sie waren ermächtigt, bei Straftaten mit einfach gelagerten Sachverhalten "polizeiliche Strafverfügungen" zu erlassen. Der Strafrahmen war in den einzelnen Generalbezirken und Kreisgebieten unterschiedlich begrenzt. Die im Rahmen der sogenannten polizeilichen Straf Gewalt ergangenen Strafverfügungen der Gebietskommissare bieten zwar keinen hinreichenden Anlaß, auch diesen Tätigkeitsbereich der Gebietskommissare heute noch in strafrechtlicher

1) Dokument Nr. 197

2) Dokument Nr. 880, 881, 885

Hinsicht zu überprüfen, da sie nur befugt waren, auf Freiheitsentzug zu erkennen, der allenfalls unter dem strafrechtlich nicht mehr verfolgbaren Tatbestand der Freiheitsentziehung fallen würde. Die polizeiliche Strafgewalt der Gebietskommissare ist vielmehr nur insofern bedeutsam, als alle Entscheidungen der Gebietskommissare, die den ihnen zustehenden Strafraumen überschritten, auch nach der damaligen Rechtslage rechtswidrig waren. Das bedeutet, daß z.B. die "im Namen des Gebietskommissars" gefällten und vollstreckten 40 Todesurteile des Gebietskommissars in Wilna-Land vom 5. bis 17. Februar 1942 gegen einheimische Bauern, die der ihnen auferlegten Ablieferungspflicht nicht nachgekommen waren ¹⁾, eindeutig rechtswidrig sind.

Die polizeiliche Strafgewalt der Gebietskommissare war im einzelnen wie folgt geregelt:

Die grundlegende Ermächtigung bildete die Verordnung des RMO vom 23. August 1941 ²⁾, die durch gleichlautende Verordnungen in den beiden Reichskommissariaten Ostland und Ukraine verkündet und in Kraft gesetzt wurden ³⁾.

Nach § 4 dieser VO konnten die Gebietskommissare durch polizeiliche Strafverfügungen Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen oder Geldstrafen bis zu 1000 RM verhängen. Die Reichskommissare konnten durch besondere Ermächtigungen für einzelne Kreisgebiete diese Höchststrafen auf Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren und Geldstrafen bis zu 50.000 RM erhöhen. Im Bereich des Reichskommissariats Ostland

1) Dokument Nr. 745 (Seite 6), 750

2) Dokument Nr. 96

3) S. z.B. Anordnung des RKO vom 6.10.1941
- Dokument Nr. 150 -

wurde von dieser Möglichkeit z.B. für die Kreisgebiete im Generalbezirk Weißruthenien sowie das Kreisgebiet Petschur Gebrauch gemacht ¹⁾. In den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen wurde die Strafgewalt der Gebietskommissare schließlich durch die VO vom 26. Januar 1943 ²⁾ auf 6 Monate Gefängnis und 10.000 RM Geldstrafe erhöht.

Im Bereich des Reichskommissariats Ukraine wurde die Strafgewalt durch VO vom 20. Februar 1943 ³⁾ generell auf Verbrechen ausgedehnt und das zulässige Höchstmaß der Strafen auf 2 Jahre Freiheitsstrafe und 100.000 Kar Geldstrafe erhöht.

Auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen waren die Gebietskommissare auch berechtigt, die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager bis zur Dauer von 6 Wochen anzuordnen ⁴⁾.

Außer den Gebietskommissaren standen auch den landeseigenen Polizeibehörden und Verwaltungsstellen in beschränktem Umfang Strafbefugnisse zu ⁵⁾.

Die Beaufsichtigung der landeseigenen Rechtspflegeorgane durch die Gebietskommissare sowie das Gnadenverfahren wird unten in den Abschnitten IV 2d und IV 5 behandelt.

1) S. Durchführungsbestimmungen vom 7.2.1942
- Dokument Nr. 310 -

2) Dokument Nr. 730

3) S. Erlaß vom 20.2.1943 - Dokument Nr. 741 -

4) S. z.B. Dokument Nr. 688, 720

5) S. Erlaß des RKU vom 5.12.1941 - Dokument Nr. 225 - und
VO des RKO vom 30.1.1943 - Dokument Nr. 730 -

bb) Weisungsrecht gegenüber der Gendarmerie

In den Strafverfahren, die die Beteiligung von Gebietskommissaren zum Gegenstand haben, taucht häufig die Frage auf, ob den Gebietskommissaren ein Weisungsrecht gegenüber der Polizei im Kreisgebiet zustand. Dieses Weisungsrecht, das von den ehemaligen Gebietskommissaren heute im allgemeinen in Abrede gestellt wird, ist für die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens der Gebietskommissare in den besetzten Ostgebieten in mehrfacher Hinsicht von erheblicher praktischer Bedeutung.

Es spielt eine Rolle in den Fällen, in denen die Gebietskommissare sich durch aktives Tun an dem Zusammentreiben und der anschließenden Erschießung der jüdischen Ghettoinsassen durch die örtliche Gendarmerie und einheimische Hilfspolizei beteiligt haben ¹⁾.

Es ist aber auch bedeutsam für diejenigen Fälle, in denen die Gebietskommissare bei den rechtswidrigen Erschießungen der jüdischen Bevölkerung durch die einheimische Bevölkerung oder Gendarmerie- oder sonstige Polizeiangehörige ihres Bereichs nur untätig geblieben sind. Zu solchen Erschießungen ist es häufig gekommen, wenn die Juden den ihnen zugewiesenen Wohnbezirk (Ghetto) unerlaubt verließen. Es ist zwar nicht bekannt, ob in den besetzten Ostgebieten - ähnlich wie im General-

1) S. z.B. das Urteil gegen Kassner u.a. - Gebietskommissariat Kowel - (2 Ks 1/64 StA Oldenburg = 204 AR-Z 26/61 ZStL) und das Strafverfahren gegen Gewecke u.a. - Gebietskommissariat Schaulen - (2 Js 297/60 StA Lübeck = 210 AR-Z 774/61 ZStL)

gouvernement ¹⁾ - ein genereller Befehl bestand, Juden, die die Ghettos verlassen hatten, ohne weiteres Verfahren "auf der Flucht zu erschießen". Solche Anordnungen sind aber zumindestens in bestimmten regionalen Bereichen unter Beteiligung von Angehörigen der Zivilverwaltung ergangen ²⁾. Diese Schußanordnungen widersprachen auch der damaligen Rechtslage. Nach der Verordnung über Meldepflichten und Aufenthaltsbeschränkungen in den besetzten Ostgebieten des RMO vom 19. Dezember 1941 ³⁾ waren die Zivilverwaltungsbehörden zwar berechtigt, Beschränkungen des Aufenthalts, also auch die Ghettoisierung bestimmter Bevölkerungsteile, anzuordnen, Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen waren jedoch - anders als im Generalgouvernement ⁴⁾ - nur mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen bedroht. Die Gebietskommissare hatten daher auf Grund der ihnen aus ihrer als höchstes staatliches Organ innerhalb des Kreisgebiets erwachsenen Aufsichtspflicht die Rechtspflicht, die Erschießung der außerhalb ihrer Wohnbezirke aufgegriffenen Juden durch Gendarmerieangehörige ihres Bereichs zu verhindern ⁵⁾.

-
- 1) S. hierzu die Ausarbeitung der ZStL vom September 1967 "Die Verwaltung des GG", Teil 254
- 2) S. z.B. Ziffer 6 der "Vorläufigen Wachvorschrift" des Kommandeurs der Schutzpolizei in Riga für die Ghettowache ("Bei Übersteigen des Zaunes oder Durchklettern desselben haben die Posten ohne Anruf von der Schußwaffe Gebrauch zu machen") - Dokument Nr. 210 - sowie Vermerk über eine Besprechung beim KdS Riga vom 20.2.1942 - Dokument Nr. 328 -
- 3) Dokument Nr. 244
- 4) S. 3. VO über Aufenthaltsbeschränkungen im GG vom 15.10.1941 (Todesstrafe) - Ausarbeitung ZStL "Die Verwaltung des GG", Teil 253 -
- 5) Zur rechtlichen Problematik s. z.B. Schönke-Schröder, StGB-Kommentar, Vorbem. RN 133 und Ausarbeitung ZStL vom September 1967 "Die Verwaltung des GG", Teil 256

Darüber hinaus wird es auch der Prüfung bedürfen, ob die Gebietskommissare auf Grund der ihnen aus ihrer Autoritätsstellung erwachsenen Aufsichtspflicht über ihre Untergebenen nicht generell verpflichtet waren, bei allen Maßnahmen der Polizei ihres Bereichs, die über die gesetzlichen Beschränkungen der einheimischen Zivilbevölkerung hinausgingen ¹⁾, einzuschreiten.

Das Weisungsrecht der Gebietskommissare gegenüber der Polizeidienststellen ihres Bereichs war in verschiedenen Erlassen u.a. geregelt.

Seine erste Erwähnung findet es in dem Erlaß Hitlers über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941: "... den Gebietskommissaren werden Führer der SS und der Polizei zugeteilt, die ihnen unmittelbar und persönlich unterstehen" ²⁾. Weiter wird es erwähnt in der "Braunen Mappe": "Der Führer der ihm (dem Gebietskommissar) beigegebenen Polizeieinheit ist ihm unmittelbar unterstellt" ³⁾. In dem grundlegenden Erlaß des Reichsführers SS über die Zuständigkeit der Polizeidienststellen in den besetzten Ostgebieten vom 19. November 1941 ⁴⁾ war in Absatz 6 bestimmt: "Die Gebietskommissare haben ein fachliches Weisungsrecht gegenüber dem Führer der ihnen zugeteilten Deutschen Polizei." Dieses Weisungsrecht wurde durch Erlaß des Reichsführers SS vom 16. Januar 1942 ⁵⁾ dahin eingeschränkt, daß

1) S. dazu unten IV 2', IV 4a, b

2) Dokument Nr. 40

3) Dokument Nr. 107 (Seite 11, 24)

4) Dokument Nr. 205

5) Dokument Nr. 265

Befehle höherer Polizeidienststellen den Weisungen der Gebietskommissare gemäß Absatz 6 vorgehen und daß von dieser Bestimmung diejenigen Polizeikräfte ausgenommen werden, die einem SS- und Polizeistandortführer unterstanden. Das Verhältnis der SS- und Polizeistandortführer zu den Gebietskommissaren wurde durch Erlaß des Reichsführers SS vom selben Tage ¹⁾ dahingehend geregelt, daß ihnen die gleiche Stellung wie im Reich den staatlichen Polizeiverwaltern (Polizeipräsidenten) und den Oberbürgermeistern eingeräumt wurde. In den "Vorläufigen Richtlinien über den Einsatz der Gendarmerie in den besetzten Ostgebieten" vom 8. Januar 1942 ²⁾, die den Reichs- und Generalkommissaren durch Erlaß des RMO vom 20. April 1942 bekanntgegeben wurden, war in Absatz 3 wiederum bestimmt, daß der Gebietskommissar auf dem Gebiet des Polizeivollzugsdienstes ein sachliches Weisungsrecht gegenüber dem SS- und Polizeigebietsführer, der seine Diensträume im übrigen im Dienstgebäude des Gebietskommissars nehmen sollte, hat. Trotz der sich bald ergebenden Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten über die Zusammenarbeit und Abgrenzung der Befugnisse von Verwaltung und Polizei ³⁾ ist dieser Rechtszustand ersichtlich beibehalten worden, denn in einem Entwurf eines Erlasses, der gemeinsam von Angehörigen des Chefs der Ordnungspolizei und des

1) Dokument Nr. 260

2) Dokument Nr. 415; ähnlich auch Erlaß des RKO vom 26.5.1942 - Dokument Nr. 463 (- 463 d) -

3) S. z.B. auch Dokument Nr. 217 (197), 463-463 d und Bericht des Untersuchungsrichters in dem Strafverfahren gegen Erren u.a. vom 1.1.1966 (Gebietskommissariat Slonim) 141 Js 137/61 StA Hamburg = 202 AR-Z 228/59 ZStL

Ostministeriums erarbeitet und am 2. September 1942 der Reichskanzlei zugeleitet wurde, wird ausdrücklich vermerkt, daß der Gebietskommissar (Land-Stadt) dem ihm zugeteilten Gebietsoffizier der Polizei auch über den Aufgabenbereich der Ordnungspolizei hinaus Weisungen erteilen bzw. an den Kommandeur der Schutzpolizei Ersuchen richten kann ¹⁾. Diese Weisungsbefugnis der Gebietskommissare bestand (zumindestens im Bereich des Generalbezirks Weißruthenien) auch hinsichtlich der Ende 1943/Anfang 1944 geschaffenen Polizeigebietskommandanten ²⁾. Auch in den Erfahrungs- und Tätigkeitsberichten der Gebietskommissare in Slonim und Baranowitsche vom 10. bzw. 23. August 1944 ³⁾ wird übereinstimmend hervorgehoben, daß trotz zeitweiliger Unstimmigkeiten die Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeidienststellen reibungslos verlief, wobei unabhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung das Weisungsrecht der persönlichen Initiative und dem Auftreten der Gebietskommissare ersichtlich eine erhebliche Bedeutung zukam. Ein Weisungsrecht der Gebietskommissare gegenüber der Sicherheitspolizei bestand nicht. Einige Dokumente ⁴⁾ deuten jedoch darauf hin, daß auch die Zivilverwaltungsbehörden und die Dienststellen der Sicherheitspolizei "vertrauensvoll" zusammenarbeiteten.

1) Dokument Nr. 595a (Seite 4)

2) S. Dokument Nr. 863

3) Dokument Nr. 881 (Seite 1f), 885 (Seite 11)

4) Dokument Nr. 308, 710, 759 (Seite 9f)

cc) Judensachen

In den Verfahren, die sich mit der Beteiligung der Gebietskommissare an NS-Verbrechen befassen, wird vielfach die Behauptung aufgestellt, daß die Zivilverwaltungsbehörden mit der Bearbeitung von "Judensachen" überhaupt nicht befaßt, sondern daß für diese Aufgabe ausschließlich die Sicherheitspolizei zuständig gewesen sei. Zwar sind von den Zivilverwaltungsbehörden nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von gesetzlichen Vorschriften erlassen worden, die den Status des jüdischen Bevölkerungsteils der besetzten Ostgebiete regeln ¹⁾, es sind jedoch eine große Anzahl von Richtlinien ergangen, in denen gerade die Aufgaben der Gebietskommissare bei der "Lösung der Judenfrage" geregelt wurden ²⁾. Darüber hinaus sind auch verschiedene Erlasse und Besprechungsprotokolle u.a. ³⁾ erhalten geblieben, in denen diese Aufgaben behandelt werden. In den in der sog. "Braunen Mappe" enthaltenen "Richtlinien für die Behandlung der Judenfrage" des RMO werden sie so umschrieben ⁴⁾:

"Alle Maßnahmen zur Judenfrage in den besetzten Ostgebieten müssen unter dem Gesichtspunkt getroffen werden, daß die Judenfrage nach dem Kriege für ganz Europa generell gelöst werden wird. Sie sind daher als vorbereitende Teilmaßnahmen anzu-

1) Nach einem Erlaß des RKO vom 18.8.1941 sollten die die Juden betreffenden Anordnungen der Zivilverwaltungsbehörden den jüdischen Ältestenräten mündlich bekannt gegeben werden - Dokument Nr. 825 -. Zu den die Juden betreffenden Gesetzen s. unten IV 4 b

2) S. Dokument Nr. 107 (Seite 27 ff), 108 (Seite 35 f), 295, 308, 505-514, 825

3) S. Dokument Nr. 110, 130, 175, 180, 285, 450, 555, 585, 825, 865 sowie Reitlinger, "Endlösung", Seite 225 ff

4) Dokument Nr. 107 (Seite 27), 108 (Seite 35)

legen und bedürfen der Abstimmung mit den sonst auf diesem Gebiet getroffenen Entscheidungen."

Entgegen diesen Vorstellungen des RMO trat die von den Einsatzgruppen nicht vollständig bewältigte "Endlösung der Judenfrage" jedoch schon bald nach Errichtung der Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten in ihr letztes entscheidendes Stadium. Hierfür hatten die Gebietskommissare nach den ihnen bekannt gegebenen Richtlinien folgende verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zu treffen:

Erfassung aller Juden durch Einführung der Meldepflicht und Kennzeichnung durch gelbe Judensterne.

Aufhebung der Freizügigkeit für die Juden.

Errichtung und Verwaltung von Ghettos ¹⁾.

Überführung der Juden auf dem Lande und in den Städten in die Ghettos.

Einsetzung jüdischer Ältestenräte und eines jüdischen Ordnungsdienstes in den Ghettos.

Beschlagnahme und Ablieferung des jüdischen Vermögens ²⁾.

1) S. Erlaß des RKO vom 27.8.1942: "Die Errichtung der Ghettos ist eine politische Maßnahme. Verantwortlich hierfür ist die Abteilung Politik." - Dokument Nr. 585 -.
S. z.B. auch Schreiben des GK an den Gebietskommissar in Riga vom 3.5.1943 betreffend Übertragung der Verwaltung des Rigaer Ghettos - Dokument Nr. 783 - sowie unten V 1 d.
Durch Erlaß Himmlers vom 21.6.1943 wurden die noch in den Ghettos lebenden Juden mit Wirkung zum 1.8.1943 in Konzentrationslager zusammengefaßt, die dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt unterstanden und damit dem Zugriff der Gebietskommissare entzogen wurden - Dokument Nr. 790 -.
S. a. Nr. 810, 826

2) S. Dokument Nr. 154, 227, 620, 621, 662, 663, 785

Ausschaltung der Juden aus bestimmten Berufszweigen.

Einführung der Zwangsarbeitspflicht ¹⁾.

Da die Gebietskommissare für die "Arbeitserfassung" zuständig waren, oblag ihnen auch die Absonderung "nützlicher" von nicht benötigten und arbeitsunfähigen Juden durch Ausgabe von Ausweisen ("Lebensscheine") ²⁾.

Schließlich oblag den Gebietskommissaren die Entscheidung darüber, wer als Jude im Sinne dieser Richtlinien anzusehen war ³⁾.

Die erhalten gebliebenen, fast gleichlautenden Anordnungen und Bekanntmachungen einiger Gebietskommissare aus dem Bereich des RKO ⁴⁾ zeigen, daß die Gebietskommissare unmittelbar nach Übernahme der Verwaltung von den militärischen Dienststellen die ihnen vom Ostministerium zur Lösung der Judenfrage erteilten Weisungen in die Tat umsetzten.

Die von ihnen schrittweise durchgeführte Entrechtung und Absonderung der Juden in Ghettos und Lagern machte diese schließlich zu einer willenslosen und beliebig verfügbaren Masse, die dann auch nicht mehr in der Lage war, gegenüber den nun einsetzenden Tötungsaktionen ⁵⁾ ernsthaften Widerstand zu leisten.

1) Dokument Nr. 80, 155

2) S. z.B. Bericht des Untersuchungsrichters vom 1.1.1966 in der Strafsache gegen Erren u.a. (Gebietskommissariat Slonim) 141 Js 173/61 StA Hamburg = 202 AR-Z 228/59 ZStL.(Seite 146ff)

3) S. dazu auch Dokument Nr. 865

4) Dokument Nr. 53, 61, 63, 76, 77, 105

5) S. dazu unten III 2 c, V 1

3. Die Hauptkommissare

Die Hauptkommissare, die wegen ihrer Stellung als Beauftragte der Generalkommissare systematisch an sich nach den Generalkommissaren zu behandeln sind, haben in den besetzten Ostgebieten offenbar keine große Bedeutung erlangt. Sie werden bereits erwähnt in den §§ 5 und 6 des Erlasses Hitlers vom 13. Juli 1941 über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete ¹⁾. Hiernach sollten sie die Leiter eines aus mehreren zusammengelegten Kreisgebieten gebildeten Hauptbezirks sein. In der "Braunen Mappe" ²⁾ wurden ihre Befugnisse später jedoch dahin präzisiert, daß ihnen als Beauftragte des Generalkommissars die Gleichrichtung der Verwaltungsführung in mehreren ihnen zugewiesenen Kreisgebieten oblag, wobei ihnen eine Weisungsbefugnis gegenüber den Gebietskommissaren jedoch nur in dringenden Fällen eingeräumt wurde.

Hauptkommissare wurden in den besetzten Gebieten nur im Bereich des Generalbezirks Weißruthenien in Baranowitsche und Minsk eingesetzt.

1) Dokument Nr. 30

2) Dokument Nr. 107 (Seite 11 f)

4. Die einheimischen Verwaltungsbehörden

Eines der Hauptziele Hitlers bei dem Angriff auf die Sowjetunion war die rücksichtslose Ausbeutung des Landes. Die im Ostministerium teilweise geäußerten Vorstellungen über eine "Neuordnung" der besetzten Gebiete wurden von Hitler abgelehnt. Er sprach vielmehr davon, im Osten "jede staatliche Organisation zu vermeiden und die Angehörigen dieser Völkerschaften auf einem möglichst entsprechenden Kulturniveau zu halten" und äußerte weiter, "man müsse davon ausgehen, daß diese Völker uns gegenüber in erster Linie die Aufgabe haben, uns wirtschaftlich zu dienen ¹⁾".

Entsprechend diesen Vorstellungen wurden von den nationalsozialistischen Machthabern in den besetzten Gebieten einheimische Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der baltischen Staaten nur auf der untersten Stufe unterhalb der Generalkommissare zugelassen, wobei man mit den Verwaltungsaufgaben auch nur "vertrauenswürdige" Personen betraute. Im einzelnen waren die einheimischen Verwaltungsbehörden wie folgt gegliedert ²⁾:

Im Bereich der Generalbezirke Litauen, Lettland und Estland bestanden landeseigene Verwaltungsbehörden in mehreren Stufen. Auf der Stufe der Generalkommissare wurden Generalräte, Generaldirektoren bzw. Direktoren mit einem Ersten Generalrat, dem Generaldirektor des Innern bzw. dem Ersten Landesdirektor an der Spitze unter Aufsicht der Generalkommissare eingesetzt ³⁾.

1) Dallin, aaO, Seite 56 ff (57)

2) Zur einheimischen Selbstverwaltung in den unter Militärverwaltung stehenden Gebieten der SU s. Dallin, aaO, Seite 105

3) S. Organisationserlasse des RMO für Litauen, Lettland und Estland mit Durchführungsbestimmungen vom 7.3.1942 - Dokument Nr. 370-376 - sowie Anordnung des GK in Reval über die Einsetzung der Zivilverwaltung in Estland vom 6.12.1941 - Dokument Nr. 230 -

In den Kreisen und Städten wurden die unteren landeseigenen Behörden von Kreisältesten und Bürgermeistern, denen wiederum Gemeinde- und Stadtälteste unterstanden, unter Aufsicht und Lenkung der Gebietskommissare geleitet ¹⁾.

Im Bereich des Reichskommissariats Ukraine bestanden dagegen einheimische Verwaltungsbehörden nur unterhalb der Stufe der Gebietskommissare. Sie waren gegliedert in Rayons und rayonsfreie Städte mit Rayonschefs und Bürgermeistern bzw. Stadtältesten an der Spitze, denen wiederum die Verwaltungsbehörden der rayonsangehörigen Städte, Landgemeinden und Dörfer unterstellt waren ²⁾.

1) S. VO über die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung im RKO vom 15.5.1942 nebst Durchführungs-VO vom 20.6.1942 (mit abweichenden Bestimmungen für den Generalbezirk Weißruthenien) - Dokument Nr. 5, 455, 490 - sowie Dokument Nr. 197 (Seite 4 ff), 644a, 664, 757

2) S. Erlaß des RMO über den Ausbau der ukrainischen Hilfsverwaltung u.a. vom 4.11.1942 - Dokument Nr. 685 - und Erlaß des RKU vom 21.4.1943 über die Organisation der Rayon- und Stadtverwaltungen mit Organisationsplan - Dokument Nr. 776 - sowie Dokument Nr. 560, 757 (Seite 2 ff)

III. Die Organisation und Aufgaben der Polizeibehörden

1. Die HSSPF und die ihnen nachgeordneten Dienststellen

Die Institution der Höheren SS- und Polizeiführer ¹⁾ wurde durch den folgenden Erlaß des RuPrMdJ vom 13. November 1937 geschaffen:

"Es ist notwendig, für den Mob-Fall alle dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei unterstehenden Kräfte (Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei, SS-Verbände) innerhalb der Wehrkreise unter einen gemeinsamen Führer zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht ordne ich daher für den Mob-Fall die Einsetzung eines "Höheren SS- und Polizeiführers" in jedem Wehrkreis an. Die "Höheren SS- und Polizeiführer" werden durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bestimmt, der auch über ihre Beteiligung an den Mob-Vorarbeiten im Frieden Anordnungen trifft.

Die Stellung Eingliederung des Höheren SS- und Polizeiführers in die Reichsverteidigungsorganisation der allgemeinen und inneren Verwaltung innerhalb der Wehrkreise werde ich zu gegebener Zeit regeln."

Die Dienstanweisung vom 18. Dezember 1939²⁾ sagt über die Stellung der HSSPF: "4. Der HSSPF vertritt in seinem Bereiche den RFSS und Chef der Deutschen Polizei hinsichtlich aller von dem RFSS und Chef der Deutschen Polizei wahrgenommenen Aufgaben."

Sie waren somit die regionalen Beauftragten des Reichsführers SS Himmler bei der Durchsetzung seiner politischen

1) S. dazu im einzelnen Hans Buchheim, "SS- und Polizei im NS-Staat", Duisdorf 1964, Seite 114 ff, und in "Anatomie des SS-Staates Band 1", dtv-Band 462, Seite 113 ff; "Zur Geschichte der Ordnungspolizei", Teil II, Seite 53 ff

2) IMT-Dokument NO-148

Interessen und besonderen Befehle. Insbesondere dienten sie auch der organisatorischen Integration von SS und Polizei. Im Mobilmachungsbefehl unterstanden ihnen alle dem RFSS unterstehenden Kräfte (Ordnungs- und Sicherheitspolizei sowie SS-Verbände), ohne daß jedoch ihr Verhältnis zu den Behörden der Zivilverwaltung und zur Wehrmacht jemals verbindlich geregelt wurde.

Auch in den besetzten Ostgebieten wurden HSSPF eingesetzt. Ihre erste Erwähnung finden sie in dem Erlaß Hitlers über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941¹⁾. Hiernach sollte zu jedem Reichskommissar zur Durchführung der polizeilichen Sicherung ein HSSPF treten. Die Stäbe für die HSSPF A, B und C für Polizeiaufgaben im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppen Süd, Nord und Mitte sowie für einen HSSPF z.b.V. wurden bereits 1941 zu Beginn des Rußlandfeldzuges aufgestellt. In der Folgezeit wurden in den besetzten Gebieten der Sowjetunion folgende HSSPF eingesetzt:

Der HSSPF Rußland-Nord mit den SS-Obergruppenführern Prützmann und später Jeckeln an der Spitze und dem Sitz in Riga. Er war zugleich als HSSPF Ostland dem RKO zugeteilt. Im Februar 1945 bildete er die Kampfgruppe Jeckeln.

Der HSSPF Rußland-Mitte, der am 1. April 1943 nach der Angliederung des Generalbezirks Weißruthenien in HSSPF Rußland Mitte und Weißruthenien umbenannt wurde, mit dem

¹⁾ Dokument Nr. 40; s. a. Erlaß Himmlers vom 9.8.1941 -
Dokument Nr. 75 -

SS-Obergruppenführer von dem Bach-Zelewski und später dem SS-Gruppenführer von Gottberg u.a. an der Spitze und dem Sitz in Mogilew bzw. Minsk. Ab 3. Oktober 1942 war er in Personalunion zugleich "Bevollmächtigter des RFSS für die Bandenbekämpfung." Seine Ernennung zum "Chef der Bandenkampfverbände" am 21. Juni 1943 machte es schließlich erforderlich, einen HSSPF z.b.V. einzusetzen, der im April 1944 in "Kampfgruppenstab von Gottberg" umbenannt wurde und Bandenkampfunternehmungen größeren Umfangs durchführte.

Der HSSPF Rußland-Süd mit dem SS-Obergruppenführer Prützman an der Spitze und dem Sitz in Rowno und später Kiew. Er war zugleich als HSSPF Ukraine dem RKU zugeteilt. Im März 1944 wurde er in HSSPF Rußland-Süd und Höchster SSPF Ukraine umbenannt.

Der HSSPF Schwarzes Meer mit dem SS-Gruppenführer Ludolf von Alvensleben und später SS-Obergruppenführer Hildebrandt an der Spitze und dem Sitz in Nikolajew. Er war wiederum dem Höchsten SSPF Ukraine unterstellt ¹⁾.

Den HSSPF waren in den einzelnen Generalbezirken SS- und Polizeiführer nachgeordnet ²⁾. Außerdem unterstanden ihnen die mobilen Formationen des RFSS (Bataillone und Regimenter der Sicherheits- und Ordnungspolizei) ³⁾.

1) Zur personellen Besetzung der Führungsspitzen der in der SU eingesetzten Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD s. a. Aufstellung in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) GStA bei dem Kammergericht Berlin. Zu den Standorten der HSSPF, BdS und nachgeordneten Dienststellen s.a. "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten vom 1.5.1942" - USA-Film Nr. 2 Bild 5 ff

2) S. Erlaß Himmlers vom 9.8.1941 - Dokument Nr. 75 -

3) S. Erlaß Himmlers vom 2.8.1941 - Dokument Nr. 60 -

Den SSPF unterstanden wiederum außerhalb ihrer eigenen Standorte in der Regel in einzelnen größeren Städten SS- und Polizeistandortführer ¹⁾ mit je einem Kommando der Schutzpolizei in Kompaniestärke oder nur einer Schutzpolizeidienstabteilung in Zugstärke und auf dem Lande in den Gebietskommissariaten SS- und Polizeigebietsführer ²⁾.

Die Zuständigkeiten der HSSPF waren in dem gemeinsamen Erlaß des RFSS und RMO vom 19. November 1941 ³⁾ geregelt. Hiernach oblag ihnen insbesondere die Führung und der Einsatz aller in den Reichskommissariaten vorhandenen Einheiten der Deutschen Polizei, die Polizeiverwaltungsangelegenheiten sowie die Führung der einheimischen Schutzmannschaften. Die HSSPF bzw. SSPF sollten ferner von den Reichs- bzw. Generalkommissaren bei allen Anordnungen beteiligt werden, die den Herrschaftsbereich des RFSS berührten und eine polizeiliche Bearbeitung oder einen polizeilichen Einsatz vorsahen. Da die HSSPF und die ihnen nachgeordneten Dienststellen jedoch vorwiegend Koordinierungsorgane sein sollten, waren sie vornehmlich bei überörtlichen Aktionen, wie bei der Bandenbekämpfung ⁴⁾, in deren Rahmen jedoch auch "Judenaktionen" stattfanden ⁵⁾, eingeschaltet. Hinsichtlich

-
- 1) S. Erlasse Himmlers vom 16.1.194 - Dokument Nr. 260, 265 -
 - 2) S. Erlasse Himmlers vom 9.8.1941 - Dokument Nr. 75 - und vom 22.11.1941 über die Briefköpfe der Polizeidienststellen - Dokument Nr. 220 - und Erlaß des RMO vom 20.4.1942 mit Vorläufigen Richtlinien des RFSS für den Einsatz der Gendarmerie vom 8.1.1942 - Dokument Nr. 415 -
 - 3) Dokument Nr. 205; zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Zivilverwaltungsbehörden und Polizeidienststellen s.a. Erlaßentwürfe des RFSS und RMO vom Mai und September 1942 - Dokument Nr. 595, 595a, 655, 655a -
 - 4) Dokument Nr. 630
 - 5) Dokument Nr. 51 und Materialsammlung in 202a AR 2624/67 ZStL

der Abgrenzung ihrer Befugnisse zu der Zivilverwaltung und ihrer Stellung zu den Reichskommissaren ist es jedoch häufig zu heftigen Auseinandersetzungen mit den Zivilverwaltungsbehörden gekommen ¹⁾. Auch sind sie offenbar selbst von den Hauptämtern des RFSS nicht immer in der von Himmler gewünschten Weise unterrichtet und beteiligt worden ²⁾.

Über die Beteiligung der HSSPF an der "Endlösung der Judenfrage" ist bisher wenig bekannt. Nach den bisherigen Erkenntnissen muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die HSSPF die Tötungsaktionen gegen die jüdische Bevölkerung in der Sowjetunion in der Regel nicht angeordnet und geleitet haben. Gegen eine solche ihrer Funktion als überörtliche Koordinierungsorgane widersprechende Beteiligung spricht zunächst der Umstand, daß diese Aktionen in den besetzten Ostgebieten keine überörtlichen Planungen erforderten. Im Gegensatz zum Generalgouvernement, wo die jüdische Bevölkerung Polens nach zentral im RSHA erarbeiteten Plänen in die Vernichtungslager gebracht und dort ermordet wurden, wurden die in der Sowjetunion lebenden Juden bei den Liquidierungen der Ghettos sofort an Ort und Stelle am Rande der Städte erschossen.

In dem Ermittlungsverfahren des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin gegen ehemalige Angehörige des RSHA, die verdächtig waren, an der zentralen Lenkung der zur Durchführung der Massentötungen in der Sowjetunion eingesetzten Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD beteiligt gewesen zu sein, ist auch festgestellt

1) S. z.B. Aktenvermerk des HSSPF Rußland-Süd Prützmann über eine Besprechung mit dem RKU Koch - Dokument Nr. 630 -

2) S. Schreiben Himmlers an die Hauptamtschefs vom 31.1.1942 - Dokument Nr. 305 -

worden, daß der Einsatz der örtlichen Sicherheitspolizeieinheiten und -dienststellen auf Grund früher erlassener Rahmenbefehle ohne Beteiligung der übergeordneten Dienststellen die Regel war ¹⁾. Zwar sind mehrere Aktionen bekannt geworden, die auf ausdrücklichen Befehlen des RFSS Himmler, die wiederum z.T. an die zuständigen HSSPF weitergegeben wurden, beruhen. Hierunter fallen in erster Linie die Liquidierungen der Ghettos in Riga im Winter 1941/42 und in Pinsk (auf Grund des Befehls Himmlers vom 27. Oktober 1942 an den HSSPF Ukraine) sowie die an den HSSPF Ostland gerichtete Anweisung Himmlers vom 21. Juni 1943 über die Tötung der arbeitsunfähigen Juden im Bereich des Reichskommissariats Ostland. Hiervon abgesehen wird jedoch davon auszugehen sein, daß dem HSSPF bei der "Endlösung der Judenfrage" in der Sowjetunion eine entscheidende Bedeutung nicht zukam. Hierauf dürfte auch der Umstand hindeuten, daß der Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich den an ihn gerichteten Auftrag des Beauftragten des Vierjahresplans Göring vom 31. Juli 1941, "alle für eine Gesamtlösung der Judenfragen innerhalb des deutschen Einflußgebietes in Europa erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen" ²⁾, nicht an die an sich zunächst zuständigen HSSPF sondern an die ihnen nachgeordneten Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD weiterleitete.

1) S. Einstellungsverfügung vom 8.6.1967 in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) GStA Berlin; s.a. Seite 26 des Urteils des Schwurgerichts Koblenz vom 12.6.1961 gegen Zenner u.a. (ehemaliger SS PF in Weißruthenien) - 9 Ks 1/61 StA Koblenz = 2 AR 538/59 ZStL

2) Dokument Nr. 290

2. Die BdS und die ihnen nachgeordneten Sicherheitspolizeibehörden

a) Die Organisation der Sicherheitspolizeibehörden

Die deutsche Polizei gliederte sich in die zwei Zweige Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei. Beide Zweige unterstanden dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsinnenministerium Himmler. Die oberste Sicherheitspolizeibehörde war das 1939 geschaffene Reichssicherheitshauptamt unter Führung Heydrichs und später Kaltenbrunners.

In den besetzten Ostgebieten unterstanden dem RSHA im RKO und RKU sowie ab Oktober 1943 im Generalbezirk Weißruthenien Befehlshaber und ihnen nachgeordnete Kommandeure der Sicherheitspolizei bei den Reichs- bzw. Generalkommissaren. Auf der Ebene der Gebietskommissare wurden Außen- bzw. Nebenstellen der KdS errichtet. Diese Sicherheitspolizeibehörden waren in der Regel mit dem Erstarren der Ostfront aus den mobilen Einsatzgruppen und Einsatz- sowie Sonderkommandos hervorgegangen. Der BdS Ostland in Riga ging z.B. aus einem Teil der Einsatzgruppe A hervor, während deren Sonderkommandos 1a und 1b und die Einsatzkommandos 2 und 3 in KdS in den Generalbezirken Estland, Weißruthenien, Lettland und Litauen umgewandelt wurden.

Die Sicherheitspolizei bestand aus der Politischen Polizei (Gestapo) und der Kriminalpolizei. Innerhalb der Behörden der Sicherheitspolizei waren die einzelnen Tätigkeitsbereiche wie folgt verteilt:

Abteilung I, II	:	Verwaltung und Recht,
Abteilung III	:	Sicherheitsdienst (SD),
Abteilung IV	:	Gestapo,
Abteilung V	:	Kriminalpolizei.

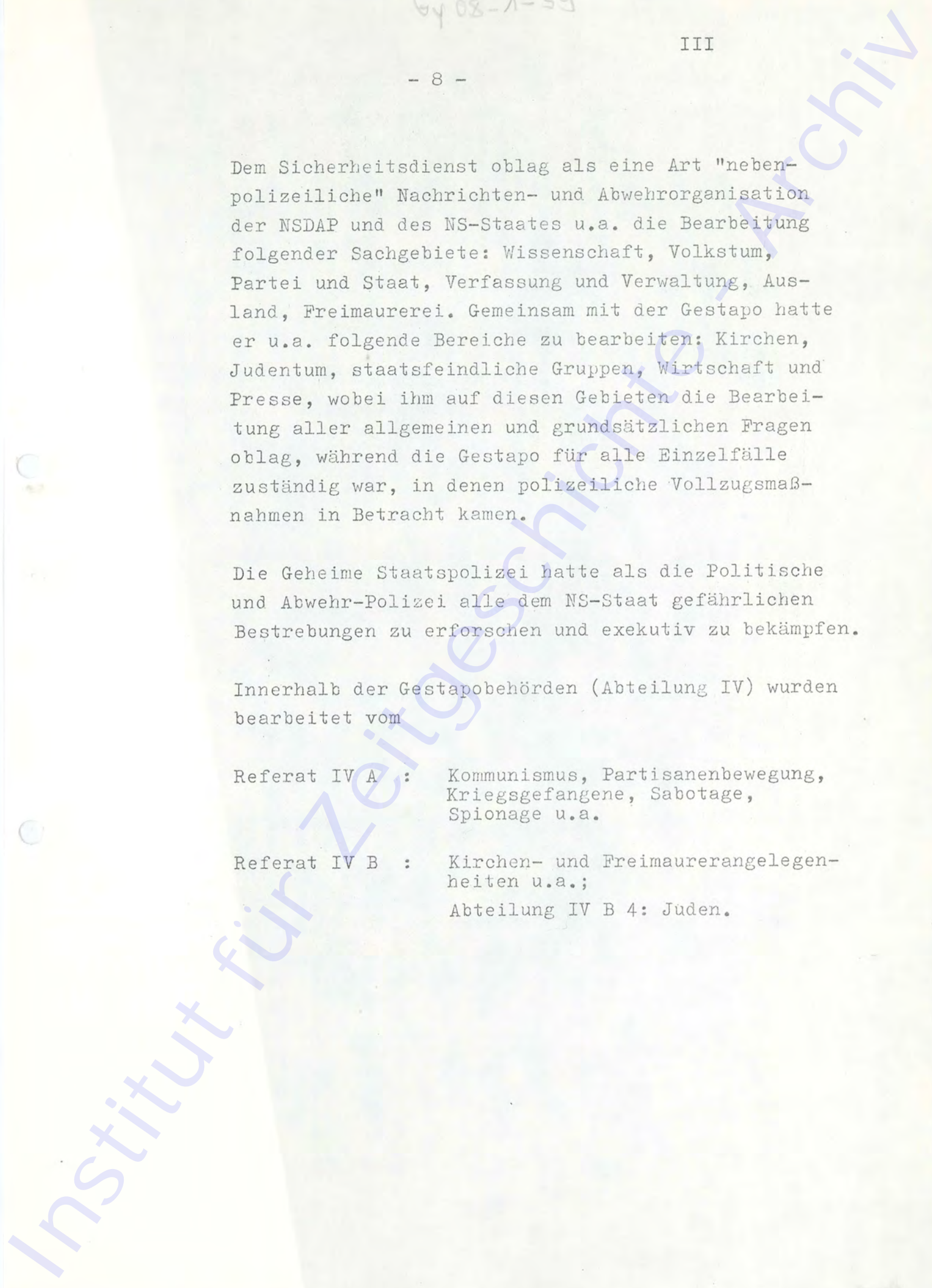
Dem Sicherheitsdienst oblag als eine Art "nebenpolizeiliche" Nachrichten- und Abwehrorganisation der NSDAP und des NS-Staates u.a. die Bearbeitung folgender Sachgebiete: Wissenschaft, Volkstum, Partei und Staat, Verfassung und Verwaltung, Ausland, Freimaurerei. Gemeinsam mit der Gestapo hatte er u.a. folgende Bereiche zu bearbeiten: Kirchen, Judentum, staatsfeindliche Gruppen, Wirtschaft und Presse, wobei ihm auf diesen Gebieten die Bearbeitung aller allgemeinen und grundsätzlichen Fragen oblag, während die Gestapo für alle Einzelfälle zuständig war, in denen polizeiliche Vollzugsmaßnahmen in Betracht kamen.

Die Geheime Staatspolizei hatte als die Politische und Abwehr-Polizei alle dem NS-Staat gefährlichen Bestrebungen zu erforschen und exekutiv zu bekämpfen.

Innerhalb der Gestapobehörden (Abteilung IV) wurden bearbeitet vom

Referat IV A : Kommunismus, Partisanenbewegung, Kriegsgefangene, Sabotage, Spionage u.a.

Referat IV B : Kirchen- und Freimaurerangelegenheiten u.a.;
Abteilung IV B 4: Juden.



b) Die Aufgaben der Sicherheitspolizeibehörden

Die Grundlage für die Tätigkeit der Polizei in den unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten der Sowjetunion bildete der Erlaß Hitlers vom 17. Juli 1941 ¹⁾: "Die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete ist Sache des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei."

Die der Sicherheitspolizei im einzelnen obliegenden Aufgaben ergaben sich aus den Erlaßentwürfen des RFSS und des Ostministeriums vom Mai ²⁾ und September 1942 ³⁾. Die Abgrenzung ihrer Befugnisse zu den militärischen Abwehrstellen und der Geheimen Feldpolizei ⁴⁾ war in dem Befehl des OKH vom 11. Juni 1942 nebst Ausführungsbestimmungen ⁵⁾ geregelt.

1) Dokument Nr. 40

2) Dokument Nr. 595, 595a, 597

3) Dokument Nr. 655, 655a

4) S. dazu auch "Neue Erkenntnisse über die Geheime Feldpolizei", ZStL 13.2.1968 (Referat 213)

5) Dokument Nr. 644, 645 sowie Dokument Nr. 45 bezügl. der Regelung des Einsatzes der Sipo im Verband des Heeres

c) Die Mitwirkung der Sicherheitspolizei an der "Endlösung der Judenfrage"

Die in den Richtlinien zur Judenfrage der oberen Zivilverwaltungsbehörden angeordneten Maßnahmen zur Erfassung und Ghettoisierung der Juden ¹⁾ waren nur dazu bestimmt, "dort und so lange Mindestmaßnahmen der General- und Gebietskommissare sicherzustellen, wo und solange weitere Maßnahmen im Sinne der endgültigen Lösung der Judenfrage nicht möglich sind" ²⁾. Tatsächlich dienten in der Vorbereitung der zweiten Serie von Massenerschießungen der in den Ghettos zusammengefaßten Juden, die von den als Dienststellen der "Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD" stationär gewordenen Einsatzkommandos und den Einheiten der Ordnungspolizei und der einheimischen Schutzmannschaften besorgt wurden ³⁾.

Die KdS und die ihnen nachgeordneten Sicherheitspolizeidienststellen waren für die ab Ende 1941 in der Sowjetunion beginnenden Ghattoliquidierungen in erster Linie verantwortlich. Die Weichen für die Aufgabenverteilung zwischen Zivilverwaltung und Polizei in den besetzten Gebieten der Sowjetunion bei diesen Maßnahmen waren bereits durch die Erlasse Hitlers über die Einführung der Zivilverwaltung und über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 ⁴⁾ gestellt.

1) S. oben II 2 b, cc

2) Dokument Nr. 300

3) S. dazu auch Krausnick, "Judenverfolgung" in "Anatomie des SS-Staates Band 2", dtv-Band 463, Seite 297 ff

4) Dokument Nr. 35, 40

In letzterem wurde unter Ziffer I und II klargestellt: "I. Die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete ist Sache des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei. II. der Reichsführer SS (ist) berechtigt, den Reichskommissaren im Rahmen seiner unter I bezeichneten Aufgabe Weisungen zu erteilen ...". Zu dieser Aufgabe gehörte auch die von Hitler etwa im März 1941 beschlossene "Endlösung der Judenfrage", d.h. die physische Vernichtung der europäischen Juden. Für den Bereich der Einsatzgruppen wurde sie in Ziffer I, 2b der "Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 (Fall Barbarossa)" des OKW vom 13. März 1941 wie folgt umschrieben:

"Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbständig und in eigener Verantwortung" ¹⁾.

Am 31. Juli 1941 wurde der Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich von dem Beauftragten des Vierjahresplans Göring schließlich formell damit beauftragt, "alle für eine Gesamtlösung der Judenfrage innerhalb des deutschen Einflußgebietes in Europa erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen" ²⁾.

1) Dokument Nr. 5

2) S. a. Erlaß Heydrichs vom 25.1.1942 u.a.
- Dokument Nr. 290 -

Auf der Wannseekonferenz über die "Endlösung der Judenfrage" vom 20. Januar 1942 umschrieb Heydrich diesen Auftrag u.a. wie folgt: "Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird. Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen" 1).

Nachdem auch die Federführung der Sicherheitspolizei bei der "Endlösung der Judenfrage" auf der Wannseekonferenz nochmals endgültig klargestellt wurde, begannen die nunmehr als Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD stationär gewordenen Einsatzkommandos in den besetzten Ostgebieten damit, die von den Zivilverwaltungsbehörden mittlerweile in Ghettos konzentrierten restlichen Juden der Sowjetunion und die nach Rußland deportierten Juden anderer europäischer Staaten zu liquidieren. Der Ablauf dieser Aktionen, von dem u.a. auch die Zigeuner betroffen wurden 2), wird in verschiedenen Tätigkeitsberichten und anderen Dokumenten verschiedener KdS oder ihrer Außenstellen im einzelnen geschildert 3).

Bisher ist noch nicht mit Sicherheit geklärt, ob diese von den KdS geleitete zweite Serie von Massenerschießungen der Juden in der Sowjetunion durch den

1) Dokument Nr. 280 (Seite 4)
 2) S. z.B. Liste der Abteilung B IV des KdS Reval vom 30.10.1942 - Dokument Nr. 680 -
 3) S. z.B. Dokument Nr. 132, 200, 249 (Seite 4), 285, 470, 695, 700, 701, 758 (Seite 8) sowie Reitlinger, "Endlösung", Seite 239 ff und unten v 1

KdS übergeordnete Dienststellen angeordnet wurde. In dem Ermittlungsverfahren des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin gegen ehemalige Angehörige des RSHA, die verdächtig waren, die Massentötungen in der Sowjetunion zentral gelenkt zu haben, hat sich ergeben, daß - von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen - diese Aktionen nicht jeweils von dem RSHA angeordnet waren ¹⁾. Da in den bisher gekannt gewordenen Dokumenten auch nur vereinzelt auf eine lenkende Beteiligung anderer übergeordneter Dienststellen an der praktischen Durchführung der "Endlösung der Judenfrage" hingewiesen wird ²⁾, erscheint die Vermutung begründet, daß die KdS und die ihnen nachgeordneten Dienststellen in dieser zweiten Phase der "Endlösung der Judenfrage" in der Regel selbständig auf Grund der ihnen früher erteilten Rahmenbefehle ³⁾ tätig wurden.

In den Jahren 1943/44 anlässlich des beginnenden Rückzugs der deutschen Truppen aus der Sowjetunion vollzog sich die letzte Phase der "Endlösung der Judenfrage". Ein Kommando der Sicherheitspolizei mit der Bezeichnung 1005, das in mehrere Teilkommandos aufgliedert war, war damit befaßt, die Massengräber zu öffnen und die Leichen zu verbrennen. Hierzu wurden vorwiegend jüdische Arbeitskommandos verwendet, die jeweils nach einiger Zeit aus Gründen der Geheimhaltung erschossen und durch frische Arbeitskräfte ersetzt wurden ⁴⁾.

1) S. Einstellungsverfügung vom 8.6.1967 in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) GStA Berlin und oben III 1 a.E.
 2) S. z.B. Dokument Nr. 180 (unten), 270 (HSSPF)
 3) S. dazu oben I 3
 4) S. Verfahren gegen Krahnert bzw. Sohns u.a. 141 Js 204/60 StA Hamburg = 202 AR-Z 22/60 ZStL bzw. 17 Js 270/64 StA Stuttgart = 204 AR-Z 419/62 ZStL

by 08-1-65

Die Zivilverwaltungsbehörden haben die Federführung der Sicherheitspolizei bei den mit der "Endlösung der Judenfrage" auftauchenden Fragen vor allem zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht immer widerspruchslos hingenommen ¹⁾.

Insbesondere aus wirtschaftlichen Erwägungen versuchten die Zivilverwaltungsbehörden, die Tötung der jüdischen Facharbeiter und Handwerker zu verhindern ²⁾. Das Ostministerium vermochte sich jedoch gegenüber dem RSHA nicht durchzusetzen und erkannte den Führungsanspruch der Sicherheitspolizei an. Bereits Ende Dezember 1941 teilte es dem RKO folgendes mit:

"In der Judenfrage dürfte inzwischen durch mündliche Besprechungen Klarheit geschaffen sein. Wirtschaftliche Belange sollen bei der Regelung des Problems grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Im übrigen wird gebeten, auftauchende Fragen unmittelbar mit dem HSSPF zu regeln" ³⁾.

Wenn auch vor allem der Generalkommissar für Weißruthenien, Kube, weiterhin gegen den Umfang und die Art und Weise der Ausrottungspolitik der Sicherheitspolizei opponierte ⁴⁾, wurde im allgemeinen jedoch anerkannt, daß die "Endlösung der Judenfrage" in erster Linie der SS oblag. Aus einer Reihe von Dokumenten ergibt sich jedoch, daß diese hierbei "vertrauensvoll" mit den General- und Gebietskommissaren zusammenarbeiteten ⁵⁾.

1) S. dazu auch Dallin, aaO, Seite 215 ff
2) S. z.B. Dokument Nr. 166-185
3) Dokument Nr. 180
4) Z.B. Dokument Nr. 804, 805
5) Dokument Nr. 759 (Seite 9 f); s. a. Nr. 308, 710

3. Die BdO und die nachgeordneten Ordnungspolizeibehörden

Die oberste Ordnungspolizeibehörde war das Hauptamt Ordnungspolizei unter Führung des SS-Oberstgruppenführers Daluege. In den besetzten Ostgebieten unterstanden ihm im RKO und RKU Befehlshaber und ihnen nachgeordnete Kommandeure der Ordnungspolizei bei den Reichs- bzw. Generalkommissaren. An oberen Ordnungspolizeibehörden gab es ab August 1943 bzw. von Herbst 1942 ferner einen BdO-Stab Schwarzes Meer und den BdO Kaukasien.

Entsprechend der Gliederung der deutschen Ordnungspolizei in die Zweige Schutzpolizei (als städtische) und Gendarmerie (als außerstädtische Polizei) unterstanden den KdO Kommandeure der Schutzpolizei und Gendarmerie. Den Kommandeuren der Schutzpolizei waren wiederum Schutzpolizeikommandos (in den größeren Städten) oder Schutzpolizeidienstabteilungen (in den kleineren Städten) nachgeordnet. Den Kommandeuren der Gendarmerie waren auf der Ebene der Hauptkommissare Gendarmeriebezirkshauptmannschaften mit mehreren Gendarmeriezügen und auf der Ebene der Gebietskommissare Gendarmeriegebietsführer ¹⁾ mit einem Gendarmeriezug, denen z.T. wiederum kleinere Gendarmeriekommandos als Gendarmerieposten unterstanden, nachgeordnet ²⁾. Die Gendarmerieangehörigen trugen eine grau-grüne Uniform mit braunen Ärmelaufschlägen.

1) Zum Weisungsrecht der Gebietskommissare gegenüber den Gendarmeriegebietsführern s. oben II 2b, bb

2) S. dazu "Vorläufige Richtlinien über den Einsatz der Gendarmerie in den besetzten Ostgebieten" vom 8.1.1942 - Dokument Nr. 415 - sowie Vernehmung Bomhard vom 19.4.1963 in 2 Js 52/63 StA Oldenburg = 4 AR 26/61 ZStL

Um den Einfluß der HSSPF bzw. SSPF auf die Ordnungspolizei zu verstärken, wurden die Gendarmeriebehörden der unteren Ebene Ende 1943/Anfang 1944 von Himmler umorganisiert. Die Gendarmeriebezirkshauptmannschaften wurden in Polizeigebietskommandanten und die Gendarmeriegebietsführer in SS- und Polizeigebietsführer umgewandelt und weisungsgemäß weitgehendst den SSPF unterstellt. Die Polizeigebietskommandanten waren für alle ordnungspolizeilichen Einsätze in ihrem Bereich verantwortlich. Ferner waren sie Vorgesetzte aller in ihrem Bezirk liegenden Einheiten der Ordnungspolizei einschließlich der Polizeiregimenter ¹⁾.

Den KdO unterstanden ferner mobile Polizeibataillone, die durch Erlaß Himmlers vom 9. Juli 1942 bzw. 24. Februar 1943 in Polizeiregimenter zusammengefaßt und schließlich in SS- und Polizeiregimenter umbenannt wurden.

Einzelne Polizei-Dienststellen und -Einheiten waren in den besetzten Ostgebieten ferner in sog. SS- und Polizeistützpunkten eingesetzt ²⁾.

Durch Erlaß des Reichskommissars für die Ukraine vom 5. August 1942 ³⁾ wurde ferner die Aufstellung eines volksdeutschen Selbstschutzes im Bereich des RKU angeordnet. Die Erfassung, Ausbildung und Bewaffnung des Selbstschutzes war ebenfalls Aufgabe der Ordnungspolizei. Die Durchführung der Organisation oblag dem örtlich zuständigen KdO.

1) S. Vermerk über eine Besprechung SS-Gruppenführers von Gottberg im Hauptamt Orpo (?) vom 10.3.1944 - Dokument Nr. 863 -
 2) S. Erlaß des Hauptamtes Orpo vom 5.8.1941 - Dokument Nr. 70 - und Erlaß des RMO vom 3.7.1942 mit Anlagen - Dokument Nr. 492 -
 3) Dokument Nr. 542

Die allgemeinen polizeilichen Zuständigkeiten und Aufgaben der Ordnungspolizei sind in der Anlage A eines von Angehörigen des Ostministeriums und des Hauptamtes Ordnungspolizei erarbeiteten Erlaßentwurfes über die Zusammenarbeit von Polizei und Verwaltung vom Mai 1942 ¹⁾ abgedruckt.

¹⁾ Dokument Nr. 595, 595a, 596

4. Die Befehlswege

Infolge der Schaffung der HSSPF und der ihnen nachgeordneten Behörden bestanden im Bereich der Polizeidienststellen zwei Befehlswege ¹⁾, und zwar der Routine- und der Sonderbefehlsweg.

Der Routinebefehlsweg verlief folgendermaßen:

- a) RFSS - RSHA - BdS - KdS - KdS-Außenstelle bzw. Grenzpolizeikommissariate,
- b) RFSS - Hauptamt Orpo - BdO - KdO, wobei er sich bei den KdO teilte:
 - aa) zu den Polizei-Regimentern und -Bataillonen sowie den Gendarmerie- und Schuma-Bataillonen,
 - bb) KdSchupo - Schutzpolizeikommandos - Schutzpolizeidienstabteilungen,
 - cc) KdG - Gendarmeriebezirkshauptmannschaft - Gendarmeriegebietsführer - Gendarmerieposten.

Zu dem sicherheitspolizeilichen Routinebefehlsweg ist zu bemerken, daß im Einzelfall wichtige Befehle auch unmittelbar von dem RSHA an die KdS gerichtet wurden ²⁾.

Der auf die Gesamt-SS bezogene Sonderbefehlsweg verlief dagegen folgendermaßen:

RFSS - HSSPF (-BdS) - KdS und andere regionale Dienststellen der Polizei und SS.

1) S. dazu schematische Darstellung, Nr. 41

2) S. Vernehmung Zenner (ehemaliger SSPF Weißbruthenien) vom 1.6.1965 in 141 Js 173/61 StA Hamburg = 202 AR-Z 228/59 ZStL sowie Seite 26 des Urteils des Schwurgerichts Koblenz vom 12.6.1961 gegen Remmers und Zenner - 9 Ks 1/61 StA Koblenz = 2 AR 538/59 ZStL

5. Die einheimischen Polizeibehörden (Schutzmannschaft)

In den besetzten Ostgebieten bestand neben den deutschen SS- und Polizeidienststellen und -Einheiten auch eine landeseigene uniformierte Polizei, die durch Erlaß Himmlers vom 6. November 1941 ¹⁾ in die "Schutzmannschaft" zusammengefaßt wurde. Sie bestand aus Angehörigen der ehemaligen sowjetischen Polizeiorganisation und Wehrmacht sowie aus Freiwilligen. Sie gliederte sich in die Schutzmannschaft (Einzeldienst) in den Städten und auf dem Lande, die Schutzmannschaft in geschlossenen Einheiten, die Feuerschutzmannschaft und die Hilfsschutzmannschaft. Zur Schutzmannschaft im Einzeldienst gehörte auch die bisherige örtliche Polizei ²⁾. Im Bereich des Generalbezirks Estland gab es darüber hinaus auch eine einheimische Sicherheitspolizei, die selbständig sicherheitspolizeiliche Untersuchungen vornahm und dem KdS in Reval Exekutionsvorschläge unterbreitete ³⁾. Die Schutzmannschaft des Einzeldienstes versah ihren Dienst (teilweise selbstverantwortlich) unter der Oberaufsicht der örtlichen Kommandeure der Schutzpolizei bzw. der Gendarmerie. Ihre Angehörigen trugen eine schwarze Uniform mit schwarzem Käppi.

1) Dokument Nr. 190; s.a. Erlasse vom 25. und 31.7.1941
- Dokument Nr. 50, 55 -

2) S. z.B. auch Anordnung über Organisation der (einheimischen) Ordnungspolizei und des Selbstschutzes vom 27.7.1942 und 30.6.1944 im Generalbezirk Estland - Dokument Nr. 537, 873 -. Zum einheimischen Selbstschutz im Generalbezirk Estland s.a. Dokument Nr. 792

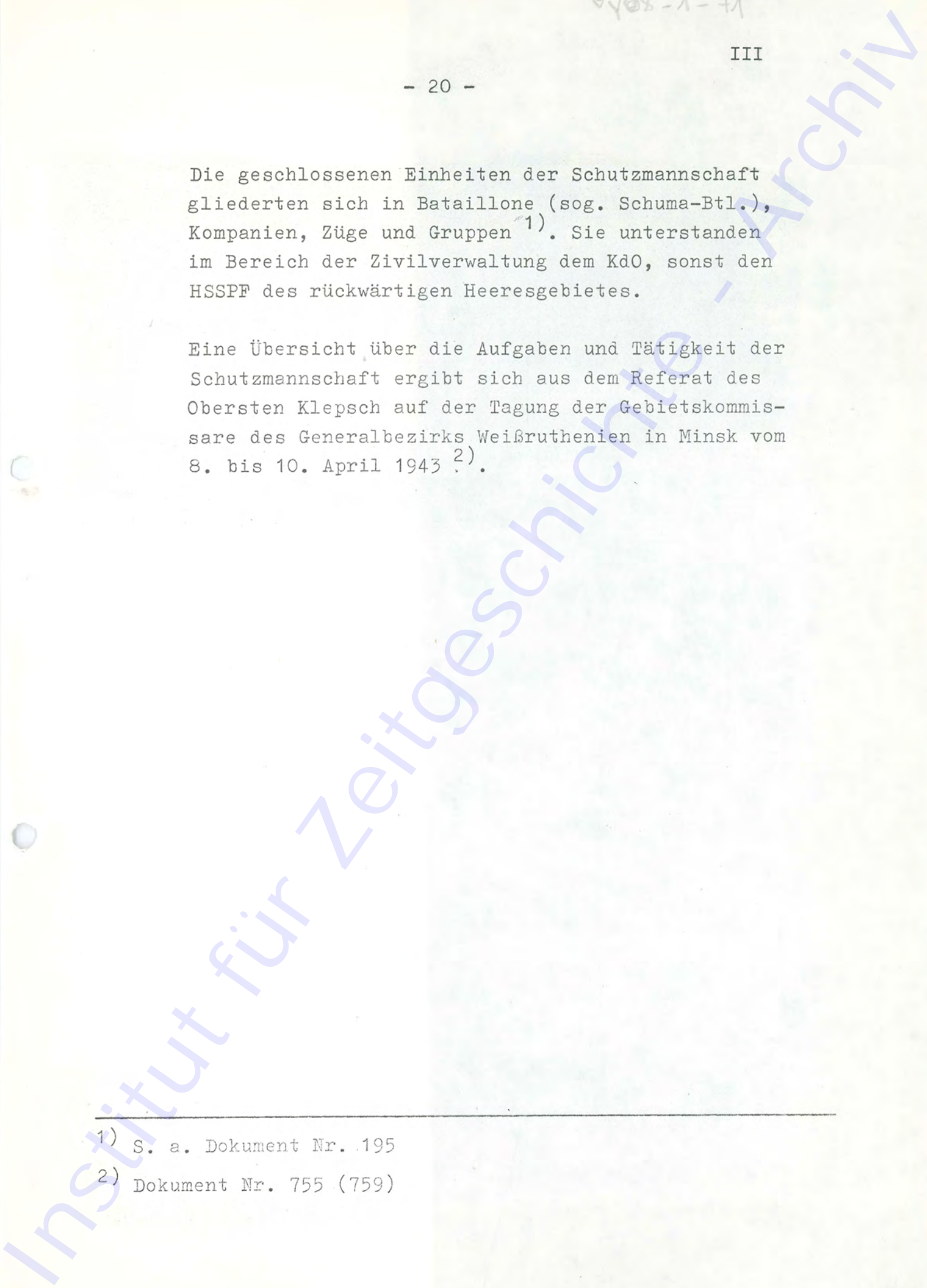
3) S. Dokument Nr. 700, 701

Die geschlossenen Einheiten der Schutzmannschaft gliederten sich in Bataillone (sog. Schuma-Btl.), Kompanien, Züge und Gruppen ¹⁾. Sie unterstanden im Bereich der Zivilverwaltung dem KdO, sonst den HSSPF des rückwärtigen Heeresgebietes.

Eine Übersicht über die Aufgaben und Tätigkeit der Schutzmannschaft ergibt sich aus dem Referat des Obersten Klepsch auf der Tagung der Gebietskommissare des Generalbezirks Weißruthenien in Minsk vom 8. bis 10. April 1943 ²⁾.

1) S. a. Dokument Nr. 195

2) Dokument Nr. 755 (759)



IV. Das Rechtswesen

1. Die Gerichte

a) Ordentliche Gerichte

Mit der Ablösung der Militärverwaltung durch die Zivilverwaltung wurde in den besetzten Ostgebieten vor allem im Hinblick auf eine "wirksame Strafrechtspflege" auch das Gerichtswesen neu geordnet ¹⁾.

Durch die "Verordnung über die Errichtung und den Aufbau der deutschen Gerichtsbarkeit in den besetzten Ostgebieten" vom 19. Dezember 1941 ²⁾ sowie die gleichlautende Anordnung des RKO vom 6. Oktober 1941 ³⁾ wurden als ordentliche Gerichte am Sitz der Generalkommissare "Deutsche Gerichte" und am Sitz der Reichskommissare "Deutsche Obergerichte" errichtet ⁴⁾. Den Deutschen Gerichten oblag die Entscheidung in allen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit Deutsche an dem Verfahren beteiligt waren, sowie in allen Strafsachen Deutscher wie Einheimischer, soweit diese nicht einem anderen Gericht ausdrücklich zur Aburteilung zugewiesen waren.

Die Deutschen Obergerichte waren zunächst nur Rechtsmittelgerichte. In Strafsachen wurde ihre Zuständigkeit jedoch durch die Verordnung des RMO vom 16. Oktober 1942 ⁵⁾ dahin erweitert, daß ihnen anstatt

1) S. dazu auch "Braune Mappe" - Dokument Nr. 107 (Seite 17 ff, 32 ff) - sowie Dokument Nr. 381

2) § 1 - Dokument Nr. 240 -

3) Dokument Nr. 140 (auszugsweise)

4) S. z.B. Verzeichnis der Gerichte im Bereich des RKO - Dokument Nr. 447 -

5) Dokument Nr. 664

der Sondergerichte die erstinstanzliche Entscheidung oblag, wenn ihre Zuständigkeit ausdrücklich durch Verordnungen begründet wurde oder wenn die Staatsanwaltschaft bei ihnen wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage erhob. Das war - unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Angeschuldigten - immer der Fall bei Straftaten, für deren Aburteilung im Reich der Volksgerichtshof zuständig war. Im übrigen sollte die Zuständigkeit des Deutschen Obergerichts regelmäßig nur bei Straftaten deutscher Staatsangehöriger in gehobener Dienststellung in Anspruch genommen werden ¹⁾.

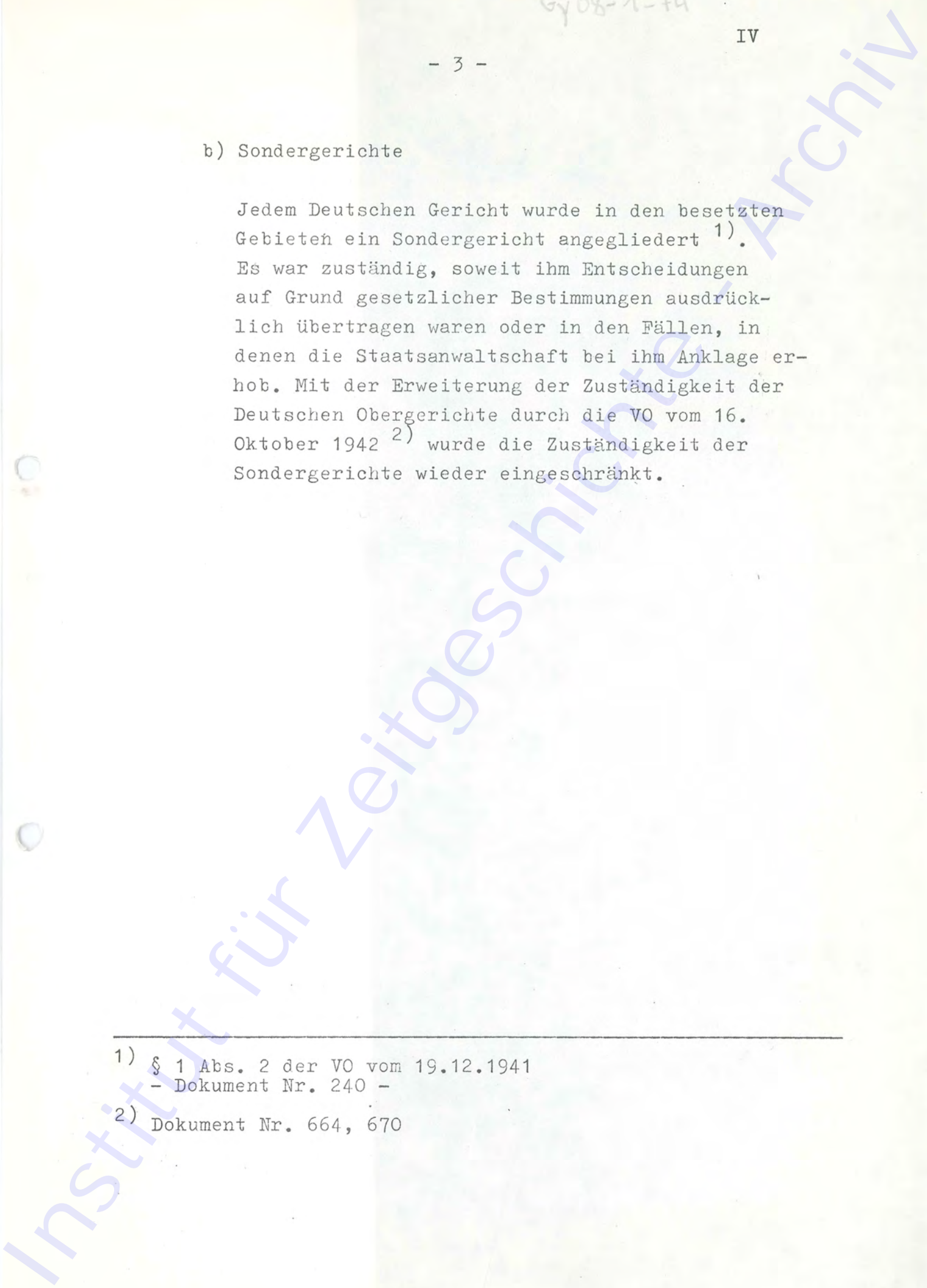
¹⁾ S. Erlaß des RMO vom 20.10.1942
- Dokument Nr. 670 -

b) Sondergerichte

Jedem Deutschen Gericht wurde in den besetzten Gebieten ein Sondergericht angegliedert ¹⁾. Es war zuständig, soweit ihm Entscheidungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich übertragen waren oder in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft bei ihm Anklage erhob. Mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Deutschen Obergerichte durch die VO vom 16. Oktober 1942 ²⁾ wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte wieder eingeschränkt.

1) § 1 Abs. 2 der VO vom 19.12.1941
- Dokument Nr. 240 -

2) Dokument Nr. 664, 670



c) Stand- und sonstige Gerichte

Die Standgerichte werden in der VO vom 19. Dezember 1941 nur beiläufig erwähnt ¹⁾. Ihre Aufgaben und Besetzung sowie das zu beachtende Verfahren wurde erst durch die Verordnung des RMO über die Standgerichte in den besetzten Ostgebieten vom 12. Januar 1942 ²⁾ geregelt. Ihnen oblag die Aburteilung von sog. Gewaltverbrechen Nichtdeutscher. Das Verfahren war in der einfachsten Form gestaltet ³⁾ und wurde mit größter Beschleunigung durchgeführt. Längere Zeit in Anspruch nehmende Sachen wurden an das zuständige Sondergericht abgegeben. Die Standgerichte konnten nur auf Todesstrafe, Überweisung an die Sicherheitspolizei, Abgabe des Verfahrens an das Sondergericht oder Freispruch erkennen. Sie setzten sich aus einem Polizeioffizier oder SS-Führer und zwei Angehörigen seines Befehlsbereichs zusammen ⁴⁾.

Neben den Standgerichten bestanden in den besetzten Ostgebieten noch Wehrmachtsgerichte ⁵⁾. Ihnen oblag die Aburteilung von Straftaten der Wehrmachtsangehörigen und der Kriegsgefangenen. Im Bereich der

1) § 2 Abs. 4: "Die Zuständigkeit der Standgerichte bleibt unberührt" - Dokument Nr. 240 -
 2) Dokument Nr. 250
 3) § 5 Abs. 3: "Das Standgericht bestimmt sein Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen" - Dokument Nr. 250 -
 4) S. a. Dokument Nr. 107 (Seite 18)
 5) Dokument Nr. 5 (Seite 5), 107 (Seite 17)

Zivilverwaltung verfolgten sie weiter Straftaten der einheimischen Zivilbevölkerung, soweit sich diese unmittelbar gegen die Wehrmacht richteten oder in Gebäuden der Wehrmacht begangen wurden. Ferner sollte ihnen nach Ziffer 6 Abs. 2 der Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 ¹⁾ die Aburteilung von Freischärlern (Partisanen) obliegen.

Über die Tätigkeit der deutschen Gerichte in den besetzten Ostgebieten ist bisher wenig bekanntgeworden. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß dem Großteil der von den nationalsozialistischen Machthabern begangenen Tötungsverbrechen gerichtliche Verfahren nicht vorangegangen sind. Als bezeichnend für die "Handhabung des Rechts" mag hier aus dem "kritischen Erfahrungsbericht" des Gebietskommissars in Slonim vom 10. August 1944 eine Äußerung des Gebietskommissars zitiert werden, in der er mit dem Unterton des Bedauerns bemerkt: "Der Gebietskommissar konnte bestenfalls Geldstrafen oder Gefängnis verhängen, während einem Hauptscharführer vom SD ohne weiteres das Urteil über Leben und Tod zustand" ²⁾.

1) Dokument Nr. 5

2) Dokument Nr. 881 (Seite 4 unten); ähnlich Monatsbericht des Gebietskommissars in Wolmar für den Monat Oktober 1941 - Dokument Nr. 132 -

d) Einheimische Gerichte

Entsprechend der unterschiedlichen Ausgestaltung der Organisation und der Befugnisse der landeseigenen Verwaltungsbehörden war auch die Organisation der einheimischen Gerichte in den besetzten Ostgebieten nicht einheitlich geregelt.

Die weitestgehenden Befugnisse hatten die einheimischen Gerichte, die in den Organisationserlassen des RMO vom 7. März 1942¹⁾ auch ausdrücklich erwähnt wurden, in den baltischen Staaten. In Strafsachen waren sie zuständig, soweit es sich um Straftaten Nichtdeutscher handelte und Interessen des Deutschen Reichs nicht berührt wurden. Sie konnten auf Freiheitsstrafen bis zu 4 (Lettland) bzw. 15 Jahren (Estland)²⁾ erkennen. Im Bereich des Gebietskommissars in Reval wurde am 27. Oktober 1943 weiter ein landeseigenes Kriegssondergericht errichtet³⁾. Im Bereich des Generalbezirks Weißruthenien wurde die landeseigene Gerichtsbarkeit durch Bezirks- und Friedensgerichte, die unter der Dienstaufsicht des Generalkommissars bzw. der Gebietskommissare standen, ausgeübt⁴⁾. In Strafsachen oblag den Friedensgerichten die Aburteilung leichterer Vergehen, wobei ihre Strafbefugnis auf 2 Jahre Freiheitsentzug beschränkt war.

1) S. Dokument Nr. 371, 373, 375

2) S. Anordnung über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege durch die landeseigenen Justizbehörden im Generalbezirk Lettland vom 13.3.1942 - Dokument Nr. 385 - und im Generalbezirk Estland - Dokument Nr. 390 - sowie Dokument Nr. 164

3) Dokument Nr. 842

4) S. VO vom 12.9.1942 - Dokument Nr. 615 -

Im Bereich des Reichskommissars Ukraine war die landeseigene Gerichtsbarkeit durch die Verordnung über die Bestrafung der leichteren Vergehen und Übertretungen vom 8. Mai 1942 ¹⁾ geregelt. Gerichtsbehörden waren sog. einheimische Schlichter und Schöffen, die unter der Dienstaufsicht der Gebietskommissare standen ²⁾. Sie konnten auf Freiheitsstrafen von höchstens 2 Jahren erkennen.

1) Dokument Nr. 435 sowie Vorläufige Richtlinien - Dokument Nr. 445 - und Erlaß des RKU vom 21.4.1943 - Dokument Nr. 778 -

2) S. Erlaß des RKU vom 10.2.1943 - Dokument Nr. 731 -

2. Die Rechtsetzung

Die Rechtsetzung in den der Zivilverwaltung unterstehenden besetzten Gebieten oblag dem Reichsminister für die besetzten Gebiete ¹⁾. Durch die "Verordnung über die Rechtssetzung in den besetzten Gebieten" vom 21. Februar 1942 ²⁾ übertrug er die Rechtsetzungsbefugnis mit Ausnahme der Sachgebiete, die er nicht selbst regelte oder deren Regelung er sich nicht ausdrücklich vorbehielt, auf die Reichskommissare. Darüber hinaus wurde auch den Generalkommissaren im Bereich des Reichskommissars Ostland ein eigenes allgemeines Verordnungsrecht verliehen ³⁾.

Im Bereich des Reichskommissars Ukraine konnte die Rechtsetzungsbefugnis dagegen nur im Wege der Einzelermächtigung von dem Reichskommissar auf die Generalkommissare übertragen werden ⁴⁾.

Die Übertragung einer allgemeinen Rechtsetzungsbefugnis auch auf die Gebietskommissare wurde mit Erlaß des RMO vom 11. Juni 1942 ⁵⁾ untersagt. Diese waren seitdem nur auf Grund besonderer Ermächtigungen im Einzelfall zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen berechtigt.

-
- 1) § 8 der VO vom 17.7.1941 - Dokument Nr. 30 -
 - 2) Dokument Nr. 330 sowie Erlasse vom 23. und 26.2.1942 - Dokument Nr. 340, 345 -
 - 3) S. VO des RMO vom 24.4.1942 - Dokument Nr. 420 - und Erlaß des RMO vom 11.6. und 7.7.1942 - Dokument Nr. 480, 495 -
 - 4) Erlaß des RMO vom 23.2.1942 - Dokument Nr. 340 -
 - 5) Dokument Nr. 480

Die Gebietskommissare hatten jedoch unmittelbar nach Beginn ihrer Tätigkeit eine Vielzahl von Rechtsetzungsakten erlassen ¹⁾, die, obwohl sie ohne Rechtsgrundlage ergangen waren, in der Praxis als geltendes Recht behandelt und angewendet wurden ²⁾.

Die Bezeichnung, die Form, die Art und Weise der Verkündung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der von den deutschen Zivilverwaltungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnungen) wurden durch verschiedene Verordnungen und Erlasse des RMO und der Reichskommissare geregelt ³⁾.

Im Bereich der Generalbezirke Litauen, Lettland und Estland wurden auch die obersten landeseigenen Verwaltungsbehörden ermächtigt, mit Zustimmung der Generalkommissare "Anordnungen" materiell-rechtlichen Inhalts zu erlassen ⁴⁾.

1) S. z.B. Dokument Nr. 53, 61, 63, 76-78
 2) S. Erlaß des RKO vom 7.7.1942 (Seite 1, 5) - Dokument Nr. 495 -
 3) Dokument Nr. 340, 410, 480, 565, 570, 575, 590
 4) Erlasse des RMO vom 23.2. und 11.6.1942 - Dokument Nr. 340, 380 - sowie Organisationserlasse vom 7.3.1942 - Dokument Nr. 371 ff -

3. Strafgesetze mit Todesstrafenandrohung

Die von den nationalsozialistischen Machthabern in den besetzten Ostgebieten erlassenen Strafgesetze haben, auch soweit sie Todesstrafenandrohungen enthielten, eine erhebliche praktische Bedeutung offensichtlich nicht erlangt, weil dem Großteil der begangenen Tötungsverbrechen nicht einmal die scheinlegalen Verfahren vor den in Abschnitt IV, 1 dargestellten Gerichten vorangegangen waren. Im allgemeinen wird vielmehr entsprechend der Praxis des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Reval verfahren sein, der die vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahren durch sicherheitspolizeiliche Untersuchungen ersetzte, die dann mit den Vermerken des Referatsleiters "Einverstanden" (mit Exekution) oder "Der Obengenannte ist der Sonderbehandlung zuzuführen" endeten ¹⁾. Gleichwohl erscheint es erforderlich, die wichtigsten der in den besetzten Ostgebieten geltenden Strafgesetze darzustellen, weil sie auf Grund der einzelnen Tatbestandsmerkmale und der zu beachtenden Verfahren und Zuständigkeiten Aufschluß über die Befugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden geben. Dabei ist es im Rahmen dieser Darstellung jedoch nicht möglich zu untersuchen, ob und inwieweit nicht auch einzelne dieser Gesetze wegen der unbestimmt gefaßten Tatbestandsmerkmale oder der drakonischen Strafen überhaupt nichtig waren.

1) S. Dokument Nr. 470, 695, 700, 701; ähnlich z.B. auch das Verfahren des Leiters der Sicherheitspolizei im Bereich des Gebietskommissars in Wolmar - Dokument Nr. 132 - und des KdG in Winniza - Dokument Nr. 380 -

Mit der Verordnung des RMO vom 19. Oktober 1941 ¹⁾ wurden grundsätzlich alle im Reich geltenden Strafgesetze, "soweit dies für den Schutz der deutschen Interessen und die Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist" ²⁾, auch für die besetzten Ostgebiete für anwendbar erklärt. Ferner fanden für die Polen und Juden in besetzten Ostgebieten auch die schärferen Strafbestimmungen der VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 Anwendung ³⁾.

Darüber hinaus erließen aber auch der RMO und die Zivilverwaltungsbehörden in den besetzten Ostgebieten eine große Anzahl von Strafgesetzen, von denen diejenigen mit Todesstrafenandrohung hier kurz dargestellt werden sollen:

- a) VO des RMO über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung vom 16. August 1941 ⁴⁾.
Straftatbestand: Entzug des Arbeitszwangs.
Strafandrohung: Zuchthaus- oder Todesstrafe.
Verfahren: Sondergericht.
- b) VO des RMO zur Bekämpfung von Gewalttaten in den besetzten Gebieten vom 23. August 1941 ⁵⁾.
Straftatbestand: Gewalttaten gegen deutsche Behörden oder Amtsträger, gehässige Betätigung einer deutschfeindlichen Gesinnung u.a.
Strafandrohung: Todesstrafe oder Zuchthaus.
Verfahren: Sonder- oder Standgericht.

1) Dokument Nr. 1240 sowie für RKO Dokument Nr. 140

2) S. Erlaß des RMO vom 18.5.1942 u.a. - Dokument Nr. 465 -

3) § 5 der VO des RMO vom 17.2.1942 - Dokument Nr. 320 -

4) Dokument Nr. 80

5) Dokument Nr. 91

- c) Anordnung des RKO über die Behandlung des jüdischen Vermögens vom 13. Oktober 1941 ¹⁾.
 Straftatbestand: Beseitigen von Vermögensgegenständen.
 Strafandrohung: Geld- bis Todesstrafe.
 Verfahren: nicht geregelt.

- d) Anordnung des Generalkommissars für Weißruthenien über die Sperrzeit vom 20. Oktober 1941 ²⁾.
 Straftatbestand: Übertretung der Sperrzeit.
 Strafandrohung: Todesstrafe.
 Verfahren: Standgericht.

- e) Anordnung des RKO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 13. Januar 1942 ³⁾.
 Straftatbestand: Abhören oder Verbreiten bestimmter Nachrichten ausländischer Sender.
 Strafandrohung: Zuchthaus- oder Todesstrafe.
 Verfahren: Sondergericht.

- f) VO des RMO zur Ergänzung der strafrechtlichen Vorschriften in den besetzten Ostgebieten vom 17. Februar 1942 ⁴⁾.
 Straftatbestand: Gewalttaten gegen deutsche Behörden und Amtsträger, aus besonders niedriger Gesinnung begangene Straftaten u.a.
 Strafandrohung: Todesstrafe.
 Verfahren: Sonder- oder Standgericht.

1) Dokument Nr. 154; s. a. Dokument Nr. 227, 662
 2) Dokument Nr. 162
 3) Dokument Nr. 255
 4) Dokument Nr. 320

by 08-1-84

- g) VO des RKU bzw. RKO gegen die Unterstützung von Saboteuren und entwichenen Kriegsgefangenen vom 10. Juni 1942 ¹⁾ bzw. 14. April 1944 ²⁾.
Straftatbestand: Hilfeleistung für Partisanen und Kriegsgefangene, Nichtanzeige.
Strafandrohung: Todes- oder Zuchthausstrafe.
Verfahren: nicht geregelt.

- h) VO des RMO über Waffen und Munition in den besetzten Ostgebieten vom 12. Juni 1942 ³⁾.
Straftatbestand: Herstellung, Besitz, Führen von Waffen u.a.
Strafandrohung: Todes-, Freiheits- oder Geldstrafe.
Verfahren: Sonder- oder Standgericht.

- i) VO des RKO zur Anpassung von Vorschriften der landeseigenen an das deutsche Strafrecht vom 28. September 1942 ⁴⁾ und 15. April 1944 ⁵⁾.
Straftatbestand: Gewalttaten, Gefährdung von Menschenleben, Straftaten unter Ausnutzung des Kriegszustandes u. a.
Strafandrohung: Todes- oder Freiheitsstrafe.
Verfahren: nicht geregelt.

1) Dokument Nr. 475 (mit Erlaß RKU vom 19.6.1942) sowie Erlaß RKU vom 13.4.1942 - Dokument Nr. 400 -

2) Dokument Nr. 870; s. a. Verfügung des Gebietskommissars in Wilna vom 9.8.1941 - Dokument Nr. 78 -

3) Dokument Nr. 485; s. a. Anordnung über Waffen und Munition des RKO vom 12.9.1941 - Dokument Nr. 123 - und Anordnung des Generalkommissars in Schitcmir vom 28.11.1941 - Dokument Nr. 223 -

4) Dokument Nr. 635

5) Dokument Nr. 851

j) VO des Generalkommissars für Weißruthenien zur Sicherung der Verkehrswege gegen Banditen und Minengefahr vom 10. Februar 1944 ¹⁾.

Straftatbestand: Verweigerung des Entminungsdienstes u.a.

Strafandrohung: Todesstrafe.

Verfahren: Sondergericht.

Die Vollstreckung der Todesstrafe wurde durch einen Erlaß des RMO vom 13. Oktober 1942 ²⁾ besonders geregelt.

1) Dokument Nr. 850

2) Dokument Nr. 890

4. Sonstige Gesetze

a) Gegen die einheimische Zivilbevölkerung

Für die Strafverfahren, die die Beteiligung der Gebietskommissare an NS-Verbrechen zum Gegenstand haben, sind die sonstigen Gesetze gegen die einheimische Zivilbevölkerung nur insofern von Bedeutung, als sie einerseits eine weitere Einschränkung ihres Rechtsstatus bewirkten, andererseits aber auch die Befugnisse der Zivilverwaltungsbehörden umschreiben, innerhalb derer sie nach den damaligen Vorstellungen rechtmäßig tätig werden konnten.

Zu den wichtigsten Gesetzen gehörte die VO des RMO über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 19. Dezember 1941 ¹⁾ in der Fassung vom 27. August 1942 ²⁾ mit weiteren Durchführungsbestimmungen ³⁾, wonach alle Bewohner der besetzten Ostgebiete nach Maßgabe ihrer Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Arbeitspflicht unterlagen. Die Bestimmung ihrer Dauer und Art und Weise der Durchführung oblag dem Gebietskommissar (Arbeitsamt). Bei Zuwiderhandlungen trat die Strafverfolgung nur auf seinen Antrag ein.

1) Dokument Nr. 244

2) Dokument Nr. 580

3) S. Erste Durchführungsbestimmung des RKO vom 31.12.1942 und Erste DurchführungsVO vom 25.1.1943 - Dokument Nr. 306, 720 - sowie VO des RKO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 4.3.1942 - Dokument Nr. 365 -

Als bedeutsam haben sich ferner die VO des RMO über Meldepflichten und Aufenthaltsbeschränkungen vom 19. Dezember 1941 ¹⁾ sowie die Anordnungen des RKO sowie des Generalkommissars für Weißruthenien über Sperrstunden vom 6. September bzw. 10. Oktober 1942 ²⁾ erwiesen.

-
- 1) Dokument Nr. 244; s.a. Anordnung über das Verbot des Wohnens und des Aufenthaltes an bestimmten Orten im Generalbezirk Reval vom 31.1.1942 - Dokument Nr. 307 - sowie oben II, 2b, b1
- 2) Dokument Nr. 145, 162

b) Gegen die Juden

Während das Verhalten der einheimischen Zivilbevölkerung durch eine Unzahl weiterer Gesetze reglementiert wurde ¹⁾, fällt auf, daß die nationalsozialistischen Machthaber nur wenige gesetzliche Vorschriften erließen, die den Rechtsstatus des jüdischen Bevölkerungsteils in der Sowjetunion regelten. Das lag offenbar daran, daß die Juden in der Sowjetunion bald nach der Besetzung des Landes durch die deutschen Truppen, soweit sie den Vernichtungsaktionen der Einsatzgruppen entgangen waren, in Ghettos zusammengepfercht wurden, so daß es zur dann folgenden "Endlösung der Judenfrage" weiterer "rechtlicher" Maßnahmen nicht mehr bedurfte. Immerhin sind eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften bekannt geworden, durch die von der Zivilverwaltung die erforderlichen gesetzlichen Vorbereitungen zur Ausrottung der jüdischen Bevölkerung getroffen wurden. Eine weitere Festlegung des rechtlichen Status der Juden erfolgte nicht, da sie nach den Vorstellungen der nationalsozialistischen Machthaber nicht als Menschen, denen auch bestimmte unveräußerliche Rechte zustanden, sondern als eine besondere Gattung gefährlicher Schädlinge mit dem "Rechtsstatus" einer Sache ²⁾ anzusehen waren, deren "Ausmerzungen" rechtlicher Regelungen ohnehin nicht zugänglich war.

1) S. dazu im einzelnen Alfred Meyer "Das Recht in den besetzten Ostgebieten", München - Berlin 1943 - Bestand Bundesarchiv Koblenz -

2) S. z.B. Erlaß des RKO vom 27.8.1942 (Ziffer 4 f): "Die Nutzung der Arbeitskraft der Juden geht in zweierlei Form vor sich: a) durch Vermietung an öffentliche oder private Arbeitgeber...."

Folgende Verordnungen oder sonstige Anordnungen, die die Zivilverwaltungsbehörden alsbald eilfertig entsprechend den Richtlinien des RMO und der anderen beteiligten Stellen ¹⁾ zur Judenfrage erließen, kennzeichnen diese Entwicklung:

Verordnung des RMO über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung vom 16. August 1941 ²⁾.

Verordnung des RKO über die Behandlung des jüdischen Vermögens vom 13. Oktober 1941 ³⁾.

Anordnung des Generalkommissars in Reval über die Behandlung der Juden im Gebiet des ehemaligen Freistaats Lettland vom 30. April 1941 ⁴⁾.

Diese Anordnung enthielt u.a. folgende Einzelheiten:

Es wurde angeordnet, daß sich die Juden durch gelbe sechseckige Sterne von mindestens 10 cm Durchmesser auf der linken Brustseite und auf der Mitte des Rückens zu kennzeichnen haben.

1) Dokument Nr. 107 (Seite 27 ff), 108 (Seite 35 ff), 295, 300, 308, 505-514, 825

2) Dokument Nr. 80; s.a. Schreiben des GK in Riga an den RKO vom 20.10.1941 - Dokument Nr. 155 -

3) Dokument Nr. 154; s. auch 1. Durchführungs-VO vom 14.10.1942 u.a. - Dokument Nr. 662, 227 -, Vermerk über eine Besprechung beim RKO vom 15.10.1942 - Dokument Nr. 663 - sowie Dokument Nr. 620, 621 -

4) Dokument Nr. 105; s. dazu auch die Anordnungen und Bekanntmachungen der Gebietskommissare in Kauen-Stadt vom 28. und 31.7.1941 - Dokument Nr. 53 -, in Kauen-Land vom 4.8.1941 - Dokument Nr. 63 -, in Wilna-Stadt vom 2.8. und 1.9.1941 - Dokument Nr. 61, 106 -, in Wilna-Land vom 9.8.1941 und in Schaulen - Dokument Nr. 76, 77 -

Den Juden wurde u.a. verboten,
den Wohnsitz ohne Genehmigung des Gebietskommissars
zu wechseln,
Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge und öffentliche Verkehrs-
mittel zu benutzen,
öffentliche Anlagen und Einrichtungen (z.B. Parks,
Sportplätze und Grünanlagen) zu benutzen,
Lichtspielhäuser, Büchereien, Museen und Schulen zu
besuchen,
Rundfunkgeräte zu benutzen,
bestimmte Berufe (z.B. Apotheker, Rechtsanwalt,
Vertreter) auszuüben.

5. Das Gnadenverfahren

Das Verfahren in Gnadensachen bei Strafen, auf die ein Sondergericht oder die deutschen ordentlichen Gerichte in den besetzten Ostgebieten erkannt hatten, war wie folgt geregelt: Mit Erlaß vom 16. Januar 1942 hatte Hitler das Gnadenrecht unter Vorbehalt der eigenen Entscheidung in einzelnen Fällen auf den RMO übertragen, der es wiederum mit Ausnahme bestimmter Entscheidungen auf die Reichskommissare delegierte ¹⁾. Diese behielten sich die Ausübung des Gnadenrechts u.a. bei Todesstrafen (mit Ausnahme bei sowjetischen oder polnischen Staatsangehörigen) und Strafsachen von besonderer politischer Bedeutung vor und übertrugen es im übrigen aber weiter auf die Generalkommissare ²⁾. Die Handhabung des Gnadenrechts war durch Erlaß des RMO vom 2. April 1943 ³⁾ geregelt. Hiernach sollten Strafen im Gnadenwege u.a. nur dann ermäßigt oder umgewandelt werden, wenn politische Gründe die Vollstreckung der erkannten Strafen untunlich erscheinen ließen.

Die Gebietskommissare waren zunächst zu Gnadenentscheidungen in allen Strafsachen ermächtigt, in denen sie selbst eine unanfechtbar gewordene Entscheidung getroffen hatten oder in denen eine rechtskräftige Entscheidung

1) S. dazu Erlaß des RKU vom 4.5.1942 mit Dienstanweisung für das Gnadenverfahren vom 5.5.1942 - Dokument Nr. 445 - und 8.7.1943 - Dokument Nr. 856 -

2) S. z.B. auch Erlaß des RMO vom 2.3.1944 (für Weißruthenien) - Dokument Nr. 855 -

3) Dokument Nr. 770

der landeseigenen Justizbehörden (der untersten Stufe) vorlag ¹⁾. Im Bereich des Reichskommissariats Ukraine wurde ihr Gnadenrecht durch Erlaß des RKU vom 8. Juli 1943 ²⁾ jedoch auf die Strafen beschränkt, die die landeseigenen Strafschöffen verhängt hatten.

1) S. Absatz VI der Vorläufigen Richtlinien zur Ausführung der VO des RKU über die Bestrafung von leichteren Vergehen u.a. vom 5.5.1942 - Dokument Nr. 445 -

2) Dokument Nr. 856

V. Die Beteiligung der Gebietskommissare an NS-Verbrechen

1. Die Mitwirkung an der "Endlösung der Judenfrage"

Die Beteiligung der Gebietskommissare an den, in der Sowjetunion begangenen NS-Verbrechen ist einer verallgemeinernden Darstellung und Betrachtung nicht zugänglich. Zwar sind die unter Mitwirkung der Gebietskommissare von der Sicherheitspolizei und anderen Einheiten durchgeführten Ghettoliquidierungen von einer gewissen Gleichförmigkeit des Geschehensablaufs gekennzeichnet. Nach den bisherigen Erkenntnissen muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die Gebietskommissare sich wegen der nicht einheitlichen Auslegung der ihnen zustehenden Kompetenzen in unterschiedlichem Ausmaß an diesen Aktionen beteiligt haben, wobei offensichtlich auch ihrer persönlichen Einstellung zum Nationalsozialismus und zu der jüdischen Bevölkerung eine nicht unerhebliche Rolle zukommt. Daher kann mit dieser Darstellung nur der Versuch unternommen werden, die Möglichkeiten der Formen der Beteiligung der Gebietskommissare an den in den Ostgebieten begangenen NS-Verbrechen darzustellen und Material zu unterbreiten, das die Richtung und den Umfang der Ermittlungen beeinflußt und Vergleichsmaßstäbe schafft.

Da die jüdische Bevölkerung der Sowjetunion im Gegensatz zu den im sog. Generalgouvernement lebenden Juden nicht in oft von ihren Wohnorten weit entfernte Vernichtungslager verbracht und dort ermordet, sondern in der Regel an Ort und Stelle in unmittelbarer Nähe der in den größeren Städten gelegenen Ghettos erschossen wurden, läßt sich ganz allgemein feststellen, daß die Gebietskommissare tatnäher zu den Maßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber bei der "Endlösung der

Judenfrage" standen als etwa die Kreishauptleute des GG. Zwar suchten die nationalsozialistischen Machthaber die Ermordung der jüdischen Bevölkerung und anderer mißliebiger Personen auch in den Ostgebieten im dienstlichen Schriftverkehr durch Umschreibungen wie "es wurden durchgeschleust durch die Lager in" ¹⁾ und "Heranziehung zu zweckentsprechendem Arbeitseinsatz" ²⁾ zu verschleiern. Da die Tötungsaktionen jedoch gleichsam vor den Augen der Zivilverwaltung stattfanden, wird man dem häufig vorgebrachten Einwand von Angehörigen der Gebietskommissariate, das Schicksal der Juden in der Sowjetunion sei ihnen unbekannt gewesen, mit größter Vorsicht begegnen müssen.

1) Dokument Nr. 768

2) Dokument Nr. 800

a) Progrome

Bereits bevor die Ghettos in den besetzten Ostgebieten ab Ende 1941 planmäßig von der Sicherheitspolizei "gesäubert" wurden, wurde ein Teil der jüdischen Bevölkerung der Sowjetunion bei Progromen durch die einheimische Bevölkerung liquidiert ¹⁾. Den Gebietskommissaren war von dem Ostministerium hierzu in der "Braunen Mappe" folgende Weisung erteilt worden: "Ein etwaiges Vorgehen der östlichen Zivilbevölkerung gegen die Juden ist nicht zu hindern, soweit sich dies mit dem Gebot der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Rücken der kämpfenden Truppe vereinbaren läßt. Dem Vorgehen des Straßenpöbels und anderer dunkler Elemente, denen es nur auf die Plünderung jüdischer Geschäfte und Ausraubung des Judentums zu ihrer eigenen Bereicherung ankommt, ist scharf entgegen zu treten" ²⁾.

Das Verhalten der Gebietskommissare, die bei diesen Progromen untätig blieben, wird rechtlich - je nach ihrer Willensrichtung - unter dem Gesichtspunkt der Mittäterschaft bzw. Beihilfe zum Mord durch Unterlassen zu untersuchen sein ³⁾. Ihre Verpflichtung, die Progrome durch entsprechende Weisungen an die ihnen unterstellte Gendarmerie ⁴⁾ zu unterbinden, dürfte sich aus der aus ihrer Autoritätsstellung als höchstes staatliches Organ eines Kreisgebiets erwachsenen Aufsichtspflicht ergeben.

1) S. z.B. Dokument Nr. 65 (Seite 2), "Jäger-Bericht" (Seite 6) - Dokumentensammlung ZStL -, Reitlinger, "Endlösung", Seite 227

2) Dokument Nr. 107 (Seite 27), 108 (Seite 35)

3) S. hierzu im einzelnen Ausarbeitung der ZStL vom September 1967 "Die Verwaltung des GG", Teil 256

4) S. oben II 2b, bb

b) Errichtung und Verwaltung der Ghettos

Schließlich wird auch bereits die Zusammenfassung der Juden in den von den Gebietskommissaren errichteten und verwalteten Ghettos ¹⁾ einer sorgfältigen Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zum Mord bedürfen, denn durch diese Maßnahmen wurde die planmäßige Ausrottung der jüdischen Bevölkerung der Sowjetunion durch die Ende 1941 beginnende zweite Serie der Massenerschießungen durch die Sicherheitspolizei unmittelbar vorbereitet. Hinsichtlich dieses Vorwurfs wird vielfach der Einwand erhoben werden, daß der Zivilverwaltung das spätere Schicksal der Juden unbekannt gewesen sei. Demgegenüber ist jedoch hervorzuheben, daß bereits in den in der sog. "Braunen Mappe" enthaltenen "Richtlinien für die Behandlung der Judenfrage" des RMO vom 3. September 1941 die Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung als "vorbereitende Teilmaßnahme" ²⁾ umschrieben wurde. Da die Gebietskommissare von den Sicherheitspolizeidienststellen in der Regel auch über die bevorstehenden "Ghettoaktionen" unterrichtet wurden ³⁾, wird man der Einlassung, die Errichtung und Verwaltung der Ghettos nicht als Teilmaßnahmen bei der "Endlösung der Judenfrage" erkannt zu haben, schwerlich folgen können ⁴⁾. Hinzu kommt, daß den Ghattoliquidierungen häufig kleinere Aktionen vorausgingen, in denen die arbeitsunfähigen Juden erschossen wurden.

1) S. oben II 2b, cc und IV 4

2) Dokument Nr. 107 (Seite 27), 108 (Seite 35)

3) S. z.B. Dokument Nr. 308

4) S. z.B. auch das Schreiben des Gebietskommissars in Schaulen an den GK in Kauen vom 10.9.1941 - Dokument Nr. 115 -

c) Ghettoliquidierungen

Das Schwergewicht der gegen die Gebietskommissare zu erhebenden Vorwürfe liegt jedoch bei ihrer Mitwirkung an der Liquidierung der Ghettos durch die Sicherheitspolizei. Als beispielhaft kann hier der Ablauf der Liquidierung der in dem Altstadtghetto von Kowel untergebrachten arbeitsunfähigen Juden in der Zeit vom 3. bis 6. Juni 1942 auszugsweise wiedergegeben werden:

"An diesem Abend wurden im Arbeitsamt in Kowel noch Vorbereitungen für die Aktion getroffen. Pommeranc, der Präsident des Judenrates, wurde veranlaßt, eine Liste von Personen aufzustellen, die noch nicht erschossen werden und deshalb in das Neustadtghetto umziehen sollten. Der Gebietskommissar Kempf beauftragte den auch anwesenden Angeklagten Kassner ¹⁾, einen Mann, der Güterwagen für den Transport der Juden zur Erschießungsstätte bestellen wollte, zur Koweler Reichsbahnverwaltung zu begleiten. Kassner führte ihn hin, obwohl er wußte, was der Mann bei der Reichsbahn wollte, und erfuhr bei der Bestellung, daß ausdrücklich "alte Kämpfer", auf alle Fälle aber deutsche Beamte als Zugpersonal verlangt wurden.

An demselben Abend erhielten Judenrat und der jüdische Ordnungsdienst von deutscher Seite - von wem, hat sich nicht klären lassen - den Befehl, sich um 20.00 Uhr im Gebäude der deutschen Gendarmerie in der Luzker Straße einzufinden. Zu den Angehörigen des Judenrats, die sich dort ein-

¹⁾ Der Angeklagte Kassner war u.a. Sachbearbeiter des Gebietskommissars in Kowel für den Aufbau einer jüdischen Handwerkerstätte

fanden, gehörte auch der jetzt in Australien wohnende Kaufmann Salomon Handelsman, der als zweiter Buchhalter im Judenrat arbeitete. Bei ihrer Ankunft in der Unterkunft der deutschen Gendarmerie wurden alle ohne nähere Erklärung in den Keller des Gebäudes geführt und dort gruppenweise eingeschlossen. Nachts gegen 1.00 Uhr wurden sie wieder herausgeführt. Ihnen wurde aufgegeben, allen Einwohnern des Altstadtghettos zu sagen, daß sie zum Arbeitseinsatz nach Osten umgesiedelt würden, daß sie sich sofort mit kleinem Gepäck auf der Straße sammeln sollten und daß alle, die dem Befehl nicht folgten, erschossen werden würden. Durch den Vorwand, alle Insassen des Altstadtghettos sollten zum Arbeitseinsatz umgesiedelt werden, sollte der wahre Grund zum Sammeln verschleiert und sollten Unruhen vermieden werden, mit denen man rechnete, wenn sie die Wahrheit erführen. Die Angehörigen des Judenrates und des jüdischen Ordnungsdienstes kamen den ihnen gegebenen Weisungen nach. Sie begaben sich befehlsgemäß in Begleitung deutscher Gendarmerie und ukrainischer Miliz zum Altstadtghetto und gingen von Haus zu Haus, um den Insassen den Befehl mitzuteilen. Während sie durch die Wohnungen gingen, standen deutsche Polizisten und ukrainische Milizianten bewaffnet auf der Straße im Ghetto und kontrollierten später auch, ob alle Juden ihre Wohnungen verlassen hatten. Männer, Frauen und Kinder mußten sich auf den Straßen in Reihen aufstellen, um dann unter Bewachung aus dem Ghetto geführt zu werden. Dabei wurden diejenigen, die sich zu verstecken versuchten und entdeckt wurden, sowie Alte, Kranke und Kinder, die sich nicht schnell genug aufstellen konnten oder im Zuge zurückblieben, an Ort und Stelle erschossen.

Der Angeklagte Kassner wohnte dieser Aktion bei. Er trug seine Uniform und war bewaffnet. Nach seinen unwiderlegten Angaben hatte er von dem Gebietsführer Kempf, der morgens auf Urlaub nach Deutschland gefahren war, den Auftrag erhalten, nach dem Abtransport der Juden den Ghettozaun niederreißen, das Ghetto aufräumen und entseuchen sowie alle Vermögenswerte der abgeführten Juden für die deutsche Besatzungsmacht bergen zu lassen. Er beschränkte sich jedoch nicht auf diese Aufgabe. Während er sonst keine Uniform zu tragen pflegte, nahm er an der Zusammentreibung der Juden bewußt als Hoheitsträger der Zivilverwaltung in Uniform teil. Als solcher fühlte er sich für den planmäßigen Ablauf der Aktion, die er auch, soweit die Juden allein ihrer Rasse wegen getötet werden sollten, billigte, mitverantwortlich. Er wollte durch seine Anwesenheit und, falls erforderlich, auch durch sein Eingreifen der Aktion zum beabsichtigten Erfolg verhelfen."

"Die aus dem Altstadtghetto weggeführten Juden wurden von der an der Eisenbahnlinie nach Brest liegenden Nordrampe aus mit Güterzügen zum Erschießungsort gebracht, der nördlich von Kowel liegt. Erschießungsort war eine Stelle, von der früher Sand oder Kies abgefahren worden war. An den auf diese Weise entstandenen Gruben, die möglicherweise für die Aktion noch weiter ausgebaut worden sind, mußten sich die Juden entkleiden, die Männer vollständig, die Frauen bis auf die Unterwäsche. Sie mußten in Reihen an die Grube treten, in der sie dann erschossen wurden. Dazu mußten sich die Opfer einzeln in der Grube niederlegen, die ersten auf den Boden

der Grube, die späteren auf die Leichen der vorher Erschossenen, wo sie den Genickschuß empfingen. Die Kleidung der Erschossenen wurde mit dem Güterzug zur Nordrampe zurückgefahren, wo der Zug dann nach dem Entladen der Kleider mit neuen Opfern beladen wurde, die wiederum zur Erschießungsstätte gebracht und dort getötet wurden. Auf diese Art und Weise kamen bei den Massenerschießungen, die bestimmt zwei, wahrscheinlich aber drei Tage dauerten, zumindest 5000 Juden, Männer, Frauen und Kinder, ums Leben.

Der Angeklagte Kassner hielt sich an allen Tagen der Massentötung zumindest zeitweise an der Erschießungsstätte auf. Auch hier wollte er durch sein Erscheinen als Hoheitsträger an der Aktion mitwirken und zu ihrem planmäßigen Ablauf beitragen." 1)

1) Seite 29 ff, 32 ff des Urteils des Schwurgerichts in Oldenburg vom 28.9.1966 in der Strafsache gegen Kassner u.a. 2 Ks 1/64 StA Oldenburg = 204 AR-Z 26/61 ZStL

Als Formen der Teilnahme der Angehörigen der Gebietskommissare an den Ghettoliquidierungen kommen somit in Betracht:

Zurverfügungstellung von meist jüdischen Arbeitskommandos zum Ausgraben von Massengräbern ¹⁾,

Bereitstellung von Kraftfahrzeugen und Benzin zum Transport der Erschießungskommandos,

Einsatz von Angehörigen der Zivilverwaltung und der örtlichen Gendarmerie zur Abriegelung der Ghettos,

Erfassung der zu tötenden Juden sowie zum Transport der Opfer zur Exekutionsstätte ²⁾,

Überwachung der Liquidierungsaktion,

Befehle an die Gendarmerie zur Erschießung der Juden

und schließlich
eigenhändige Erschießung von Juden ³⁾.

1) S. z.B. Seite 165 ff des Berichts des Untersuchungsrichters vom 1.1.1966 in der Strafsache gegen Erren u.a. - Errenbericht - (Gebietskommissariat Slonim)
141 Js 173/61 StA Hamburg = 202 AR-Z 228/59 ZStL

2) S. z.B. Errenbericht, Seite 187 ff

3) S. z.B. Errenbericht, Seite 116; Urteil gegen Kassner, aaO, Seite 33 ff

d) Selektionen

Während die Gebietskommissare bei den eigentlichen Ghettoliquidierungen in der Regel nur unterstützend tätig waren, hatten sie bei der Absonderung und Auswahl der "nützlichen" von den zur Arbeit nicht mehr benötigten Juden praktisch eine Entscheidungsbefugnis über Leben und Tod. Der in dem Strafverfahren gegen Erren u.a. (Gebietskommissariat Slonim) vernommene Zeuge Szepetinski schildert die Ausgabe von Arbeitsausweisen wie folgt:

"..... Als bald nach der Aktion gegen die jüdische Intelligenz wurden viele jüdische Familien in Slonim umgesiedelt. Es erfolgte eine Konzentrierung des jüdischen Wohngebiets auf einen Bereich an der Szczara. Einige Zeit später, aber noch vor der großen Aktion vom November 1941, wurden insbesondere Facharbeiter mit ihren Familien auf der Insel zwischen der Szczara und dem Oginski-Kanal zusammengefaßt.

Etwa 1 - 2 Monate nach der Besetzung Slonims wurden den Ausweise an die Bevölkerung ausgegeben. Die Ausweise für die jüdische Bevölkerung hatten ein besonderes Kennzeichen. Ich erinnere aber nicht mehr welches. Neben diesen allgemeinen Ausweisen erhielten die bei deutschen Dienststellen beschäftigten Juden Arbeitsausweise. An das Aussehen dieser Arbeitsausweise erinnere ich mich nicht. Kurze Zeit vor der Aktion vom November 1941 wurden die Ausweise gegen sogenannte "gelbe Scheine" umgetauscht. Die bisherigen Inhaber von Arbeitsausweisen erhielten aber nicht alle den gelben Schein. Mein Vater und mein Onkel waren auf der

gleichen Baustelle beim Gebietskommissariat beschäftigt. Mein Onkel erhielt den gelben Schein, mein Vater nicht. Durch die Ausgabe der Scheine war die jüdische Bevölkerung beunruhigt. Man fragte nach dem Zweck der Scheine. Aber erst seit der Aktion im November 1941 stellte sich der Zweck dieser Scheine heraus, denn die Inhaber dieser Scheine wurden von der Aktion nicht erfaßt. Wir nannten die Scheine daraufhin "Lebensscheine". Mein Vater erzählte - das war noch vor der Aktion -, daß er auf der Baustelle erfahren habe, daß Hick gesagt habe, das Arbeitsamt habe dem Kommissariat Listen der jüdischen Arbeiter vorgelegt und der Gebietskommissar habe aus diesen Listen Namen gestrichen." 1)

Nachdem die arbeitsunfähigen Juden liquidiert waren, wurden die Selektionen unter der arbeitenden jüdischen Bevölkerung von den Dienststellen der Gebietskommissare (im allgemeinen Arbeits- bzw. Sozialamt) ständig fortgesetzt:

"...Ich bitte dafür zu sorgen, daß in Kürze auch die Juden zu Arbeitsleistungen nicht mehr benötigt werden" 2).

"...die jetzt vorhandenen ca. 7000 Juden in der Stadt Slonim sind sämtlich in den Arbeitsprozeß eingespannt, arbeiten willig aufgrund ständiger Todesangst und werden im Frühjahr genauestens für eine weitere Verminderung überprüft werden..." 3).

1) S. Vernehmung vom 24.6.1965, Errenbericht Seite 157 f

2) Schreiben des KdS Lettland an den Gebietskommissar in Dünaburg - Dokument Nr. 200 -

3) Lagebericht des Gebietskommissars in Slonim vom 25.1.1941 - Dokument Nr. 285 -; ähnlich auch Dokument Nr. 500, 550

Dabei waren die Gebietskommissare häufig auch besonders aktiv bemüht, die jüdischen Facharbeiter gänzlich durch einheimische Anlernlinge zu ersetzen und so die Judenfrage endgültig zu "bereinigen":

"...Die Zivilverwaltung ist sich vollkommen bewußt, daß die Judenfrage solange nicht ganz bereinigt werden kann, bis die jüdischen Facharbeiter in den industriellen Betrieben, im Handwerk usw. durch arische Arbeiter ersetzt werden können ..." 1)

"...Für Schulung geeigneten Nachwuchses ist beschleunigt Sorge zu tragen ..." 2)

"...Es wurden aber bereits die Anordnungen an den Kreis-Chef bzw. Bürgermeister herausgegeben, zu jedem jüdischen Spezialarbeiter einen jungen Litauer zu geben, damit dieser sich einarbeiten kann, um zu gegebener Zeit das Judenproblem ohne Schädigung der Wirtschaft restlos zu lösen ..." 3).

1) Schreiben des Hauptkommissars an den RMO vom 10.2.1942
- Dokument Nr. 315 -

2) Erlaß des RKO an die Generalkommissare vom 3.12.1941
- Dokument Nr. 335a -

3) Schreiben des Gebietskommissars in Schaulen an den GK in Kauen vom 10.9.1941 - Dokument Nr. 115 -; ähnlich auch Dokument Nr. 285 a.E.

2. Sonstige Maßnahmen

a) Strafaktionen

Die von den Gebietskommissaren und ihren Untergebenen in der Sowjetunion begangenen NS-Verbrechen beschränkten sich nicht auf ihre Mitwirkung an der "Endlösung der Judenfrage", sondern betrafen in vielen Fällen auch die einheimische nichtjüdische Bevölkerung. Vielfach beteiligten sich die Gebietskommissare und die ihnen unterstellten Kreislandwirte unter Überschreitung der ihnen zustehenden Strafbefugnis ¹⁾ an Strafaktionen gegen Bauern, die der ihnen auferlegten Ablieferungspflicht nicht nachgekommen waren. Das wohl eklatanteste Beispiel für die Überschreitung der polizeilichen Strafbefugnis der Gebietskommissare sind die "im Namen des Gebietskommissars" gefällten und vollstreckten 40 Todesurteile des Gebietskommissars in Wilna-Land vom 5. bis 17. Februar 1942 gegen einheimische Bauern ²⁾. Bei diesen Erschießungen handelte es sich ersichtlich um keine Einzelfälle, denn auch der Generalkommissar in Lutzk hatte mit einem Erlaß an die Gebietskommissare seines Bezirks vom 21. September 1942 ³⁾ angeordnet: "Gehöfte von Arbeitsverweigerern sind niederzubrennen, Verwandte als Geiseln festzunehmen und in Zwangsarbeitslager zu bringen." Ähnlich lautet auch eine Bekanntmachung des Gebietskommissars in Schepetowka vom 25. Januar 1943 ⁴⁾, in der u.a. angekündigt wird "... Außerdem wird jeder, der ohne jeden Anlaß der

1) S. dazu oben II 2 b, aa

2) Dokument Nr. 745 (Seite 6), 750; s.a. Aufruf vom 14.11.1942 - Dokument Nr. 690 -

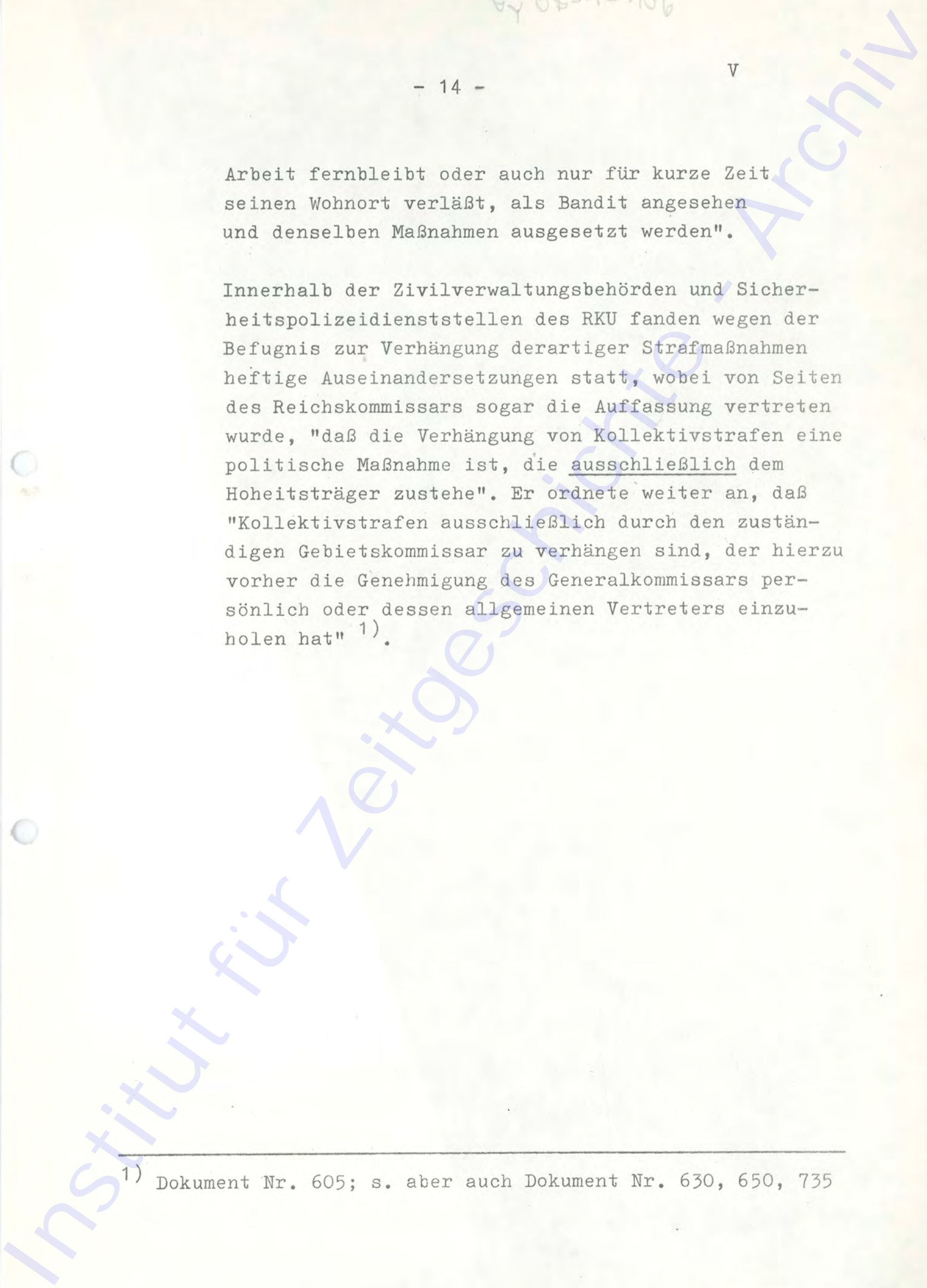
3) Dokument Nr. 845

4) Dokument Nr. 715; ähnlich auch Aufruf des Kreiskommissars der Stadt Gaiweren vom 25.3.1943 - Dokument Nr. 765 -

Arbeit fernbleibt oder auch nur für kurze Zeit seinen Wohnort verläßt, als Bandit angesehen und denselben Maßnahmen ausgesetzt werden".

Innerhalb der Zivilverwaltungsbehörden und Sicherheitspolizeidienststellen des RKU fanden wegen der Befugnis zur Verhängung derartiger Strafmaßnahmen heftige Auseinandersetzungen statt, wobei von Seiten des Reichskommissars sogar die Auffassung vertreten wurde, "daß die Verhängung von Kollektivstrafen eine politische Maßnahme ist, die ausschließlich dem Hoheitsträger zustehe". Er ordnete weiter an, daß "Kollektivstrafen ausschließlich durch den zuständigen Gebietskommissar zu verhängen sind, der hierzu vorher die Genehmigung des Generalkommissars persönlich oder dessen allgemeinen Vertreters einzuholen hat" ¹⁾.

¹⁾ Dokument Nr. 605; s. aber auch Dokument Nr. 630, 650, 735



b) Geiselnahme und -erschießungen

Die Zivilverwaltungsbehörden wirkten jedoch nicht nur maßgeblich an Strafaktionen gegen die nicht ablieferungswillige ländliche Bevölkerung mit, sondern beteiligten sich auch an Geiselnhaftungen und -erschießungen ¹⁾.

In einer Anordnung des Generalkommissars in Shitomir vom 18. Dezember 1941 an die Gebietskommissare seines Bezirks wird darauf hingewiesen, daß "bei weiterer Sabotage der der Zivilverwaltung durch den Führer übertragenen Aufbauarbeit für jeden Schuß auf einen Reichsdeutschen 10 und für jede Verletzung oder Tötung eines Reichsdeutschen 100 einheimische Männer und Frauen erschossen würden" ²⁾. Über Geiselnhaftungen berichtet auch ein Gebietskommissar aus dem Generalbezirk Lettland ³⁾. Der Gebietskommissar richtete am 19. Februar 1943 einen Aufruf an die Bevölkerung seines Gebiets und teilte u.a. mit: "Angehörige von Banden sind teilweise unter der Bevölkerung zu suchen und werden von der Bevölkerung gesucht. Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, Personen als Geiseln namhaft zu machen und Geiseln festnehmen zu lassen ..." ⁴⁾.

Auch in sonstigen Aufrufen der verschiedensten Zivilverwaltungsbehörden ⁵⁾ kommt der Wille zur rücksichtslosen Bekämpfung aller Unruhestifter zum Ausdruck.

1) S. hierzu auch "Geisel- und Partisanentötungen im zweiten Weltkrieg - Hinweise zur rechtlichen Beurteilung" -, Ausarbeitung ZStL vom Februar 1968

2) Dokument Nr. 235; s.a. Dokument Nr. 115, 715

3) Dokument Nr. 875

4) Dokument Nr. 740

5) Dokument Nr. 113, 430, 491

c) Kopfprämien

Die nachhaltige Verfolgung der Ziele der national-sozialistischen Machthaber durch die Zivilverwaltungsbehörden zeigt sich in einer Reihe von Aufrufen an die einheimische Bevölkerung, in der für die Namhaftmachung von sich verborgen haltenden Kriegsgefangenen oder für Hinweise auf Waffen- und Lebensmittellager Belohnungen versprochen werden. Auch hier tat sich der Gebietskommissar in Wilna-Land mit einer Bekanntmachung vom 9. August 1941 ¹⁾ wieder besonders hervor: "Zur Erfassung feindlichen Vermögens und zur Ausmerzung aller asozialen und schädlichen Elemente ordne ich an: wer ... vom Verborgenen bolschewistischer Offiziere und Soldaten, Kommissare und Agenten Kenntnis erhält und meiner Dienststelle unverzüglich Nachricht gibt, so daß Sicherstellung bzw. Festnahme erfolgen kann, erhält eine angemessene Belohnung...".

Auch der RKO wies in einem Aufruf an die Bevölkerung vom 15.11.1941 ²⁾ u.a. darauf hin, daß für Angaben, die zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Ergreifung von Tätern führen, von den Gebietskommissaren eine Belohnung bis zur Höhe von 5000 Rubeln gewährt werden kann.

1) Dokument Nr. 76; ähnlich Verfügungen des Gebietskommissars von Wilna-Stadt vom 9.8.1941 - Dokument Nr. 61, 78

2) Dokument Nr. 203